

Gemeinde Sylt

Begründung zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes

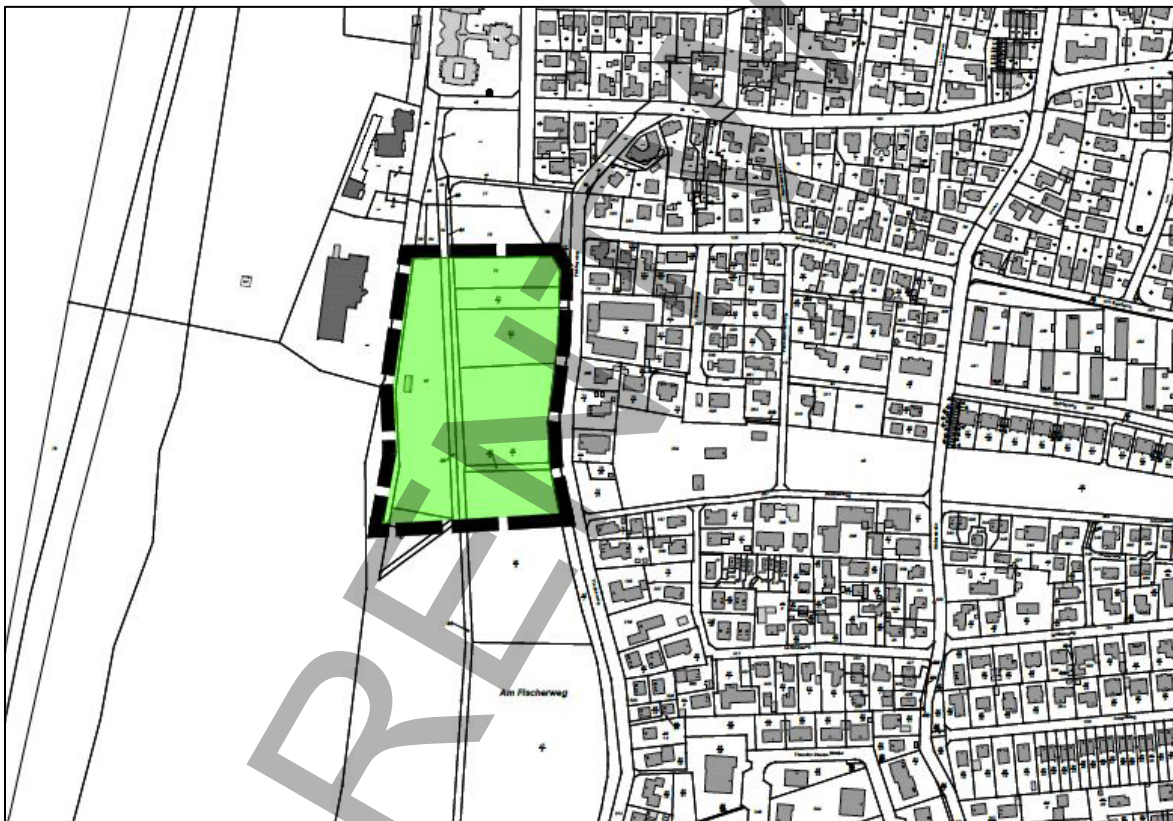
für das Gebiet des Sylt-Stadions nördlich Robbenweg, östlich Stranddistelweg, östlich und südlich Gaadt sowie westlich Fischerweg im Ortsteil Westerland

[redaktioneller Hinweis: Das Verfahren wurde mit dem Aufstellungsbeschluss als 14. Flächennutzungsplanänderung begonnen, da die Nummer 14 jedoch bereits für ein anderes Verfahren vergeben war, wird diese Flächennutzungsplanänderung als Nummer 15 fortgeführt. Dies wird mit dem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss entsprechend geändert.]

Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB

Planverfasser: Gemeinde Sylt – Fachbereich Ortsentwicklung

Planverfahren: Fachbereich für Umwelt und Bauen - Fachdienst Bauverwaltung



Stand des Verfahrens

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
- Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
- Abschließender Beschluss

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche sowie weitere Grundlagen	3
2. Verfahrensdurchführung.....	3
3. Anlass und Erforderlichkeit sowie Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung.....	3
4. Beschreibung des Plangebietes sowie der Umgebung	4
4.1 Räumliche Lage und Umgebung	4
4.2 Bestandssituation im Geltungsbereich	4
5. Planerische Ausgangssituation und weitere rechtliche Rahmenbedingungen.....	5
5.1 Ziele und Grundsätze der Raumordnung	5
5.2 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein	5
5.3 Regionalplan für den Planungsraum V – Neufassung 2002.....	7
5.4 Flächennutzungsplan	7
5.5 Landschaftsplan	7
5.6 Sportstättenentwicklungsplanung sowie Standort- und Machbarkeitsanalyse.....	7
5.7 Bebauungsplan Nr. 17a.....	7
5.8 Sonstige Satzungen, Verordnungen, Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und archäologische Interessengebiete	8
6. Inhalt der Flächennutzungsplan-Änderung.....	8
7. Wesentliche Auswirkungen der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes	9

Umweltbericht

1. Rechtliche sowie weitere Grundlagen

Die rechtlichen sowie weiteren Grundlagen für die Flächennutzungsplanänderung sind:

- Baugesetzbuch (BauGB) in aktueller Fassung
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in aktueller Fassung
- Planzeichenverordnung (PlanZV) in aktueller Fassung.

2. Verfahrensdurchführung

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17a durchgeführt. Mit der Bauleitplanung wird die planungsrechtliche Grundlage für eine Weiterentwicklung des Sylt-Stadions hin zu einem attraktiven Sport- und Freizeitbereich geschaffen.

Redaktioneller Hinweis: Das Verfahren wurde mit dem Aufstellungsbeschluss als 14. Flächennutzungsplanänderung begonnen, da die Änderungsnummer 14 jedoch bereits für ein anderes Verfahren vergeben war, wird diese Flächennutzungsplanänderung als Nummer 15 fortgeführt. Dies wird mit dem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss entsprechend geändert.

Am 14.12.2020 wurde der Aufstellungsbeschluss gefasst. Die Anzeige gegenüber der Landesplanungsbehörde erfolgte am 05.03.2021.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB am 07.04.2021 sowie erneut am unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Bau- und Planungsausschuss hat am den Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Veröffentlichung im Internet bestimmt.

Der Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung waren in der Zeit vom bis zum im Internet unter der Adresse www.syltgis.de veröffentlicht und auch über den digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Ergänzend haben die Planunterlagen während der folgenden Zeiten: Montag bis Freitag von 08:00 Uhr - 12:30 Uhr sowie Montag und Donnerstag von 14:00 Uhr - 17:00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Veröffentlichung im Internet wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während des Veröffentlichungszeitraumes von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am in der Sylter Rundschau ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Gemeindevertretung hat die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes am beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

3. Anlass und Erforderlichkeit sowie Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung

Der derzeit rechtsverbindliche Flächennutzungsplan stellt im Plangebiet, für das die 10. Änderung des Teil A gilt, ein sonstiges Sondergebiet „Sport und Veranstaltungsplatz“ dar. Seinerzeit war die Festsetzung getroffen worden, da sie der damaligen Nutzung des Sylt-Stadions entsprach. Mittlerweile ist das Sylt-Stadion baulich in die Jahre gekommen und bedarf einer Modernisierung und Weiterentwicklung.

Inzwischen findet Turnier-Fußball im Sportzentrum Tinnum-Keitum statt und Veranstaltungen werden im Sylt-Stadion kaum noch durchgeführt. Auch Leichtathletik wird im Sportstadion nicht mehr so intensiv ausgeübt und steht

in der Bevölkerung nicht mehr so hoch im Kurs. Joggen und Fitness hingegen erfreuen sich starker Beliebtheit, genau wie Fußball auf Kleinspielfeldern oder weitere neuere Sportarten wie Beach-Volleyball, Basketball oder Skateboarden.

In den letzten Jahren und Jahrzehnten ist generell zu beobachten, dass es zwischen Sport und Freizeit starke Synergien und Überschneidungen gibt. So wurden aus einstigen reinen Freizeittätigkeiten inzwischen olympische Sportarten (z. B. Beach-Volleyball, Wellenreiten, Skateboarden).

Um für die eigene Bevölkerung sowie Gäste ein attraktives Sport- und Freizeitangebot zur Verfügung zu stellen, soll das Sylt-Stadion entsprechend der Bedarfe und Nachfrage weiterentwickelt werden. Konkret ist beabsichtigt, die Leichtathletikanlagen baulich zu modernisieren und weitere Sport- und Freizeitnutzungen wie Beach-Volleyball, Basketball, Fußball-Kleinspielfelder und Multifunktionscourts sowie einen Skatepark zu ergänzen.

Das Sylt-Stadion war im Rahmen einer Standort- und Machbarkeitsuntersuchung, erstellt vom Büro Snowadsky und Partner im Jahr 2018 im Auftrag der Gemeinde Sylt, als geeigneter und favorisierter Standort ermittelt worden.

Auf Bebauungsplanebene wird zur Weiterentwicklung des Sylt-Stadions die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17a vollzogen.

Die bisherige Flächennutzungsplan-Darstellung als sonstiges Sondergebiet „Sport und Veranstaltungsplatz“ bedarf zur Realisierung der planerischen Zielvorstellungen einer Änderung in ein sonstiges Sondergebiet „Sport und Freizeit“.

4. Beschreibung des Plangebietes sowie der Umgebung

4.1 Räumliche Lage und Umgebung

Das Plangebiet befindet sich südwestlich der bebauten Ortslage von Westerland in der Gemeinde Sylt in unmittelbarer Nähe zum Weststrand. Der Ortsteil Westerland gehört zum Verflechtungsbereich Westerland/Tinum, der die Funktion eines Zentralen Ortes auf Sylt einnimmt und somit Siedlungs-, Wirtschafts- und Versorgungsschwerpunkt ist und sich in zentraler Lage auf der Insel Sylt befindet. Diese zentrale und dennoch teilweise ruhige Lage sowie die Nähe zu den Versorgungseinrichtungen und Infrastrukturen machen Westerland zu einem attraktiven Wohn- und Fremdenbeherbergungsstandort für Einwohner und Gäste.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung mit einer Größe von rund 2,4 ha umfasst das heutige Sylt-Stadion. Nördlich grenzt der Minigolfplatz und der öffentliche Parkplatz (Schützenplatz) an, östlich grenzen die Straße Fischerweg sowie Wohngebiete an, südlich schließt sich der Wald „Südwäldchen“ an und im Westen begrenzen die Trasse des Westküstenradweges, die bis zu 23 m ü. NHN hohe Dünenkette und das Sondergebiet des Sylt-Aquariums den Geltungsbereich.

4.2 Bestandssituation im Geltungsbereich

Der Geltungsbereich wird bereits seit vielen Jahren als Sportstadion „Sylt-Stadion“ genutzt. Das Sylt-Stadion besteht aus einer Wettkampfanlage für Leichtathletik mit Kurzstrecken- und Rundlaufbahnen mit Tennenbelag. Innerhalb der Rundlaufbahnen befinden sich ein Großspielfeld (Naturrasen) und in den Segmenten Anlagen für Hoch- und Weitsprung sowie Kugelstoßen. Die Wettkampfanlage ist von einer Erdwalltribüne mit Stehstufen umgeben. Um die Erdwalltribüne herum befindet sich ein Gehölzstreifen als Eingrünung. Das Grundstück des Sylt-Stadions wird von einem Zaun umschlossen.

In der südwestlichen Ecke des Grundstückes befand sich ein Funktionsgebäude mit Umkleiden, Sanitärräumen und Lagerflächen. In das Gebäude war eine Trafоеinrichtung integriert, diese verbindet Stromleitungen mittlerer und niederer Spannung. Inzwischen wurde das Gebäude aufgrund des desolaten Zustands abgerissen.

Befahrbare, mit Toren verschlossene Zuwegungen zum Sylt-Stadion gibt es aus nördlicher Richtung in der nordwestlichen Ecke sowie aus südlicher Richtung im südwestlichen Bereich am Funktionsgebäude. Darüber hinaus gibt es einen Fußweg in der südöstlichen Ecke. Ein Kassenhäuschen befindet sich am nördlichen Zugang. Die Zuwegungen und Fußwege sind mit großformatigen Betonsteinplatten gepflastert und in untergeordneten Anteilen bestehen sie auch aus kleinformatigem Pflaster oder Schotter.

Auf der Mitte der westlichen Erdwalltribüne steht eine Holzhütte, die früher dem Fußballverein als Vereinsraum gedient hatte. Sie wird derzeit vom örtlichen Sportverein genutzt.

Insgesamt ist das Sylt-Stadion baulich nicht mehr in einem guten Zustand. Die Naturrasenfläche ist uneben und weist immer wieder Schäden durch Tunnelbauwerke von Nagetieren auf, die Tennenlaufbahn steht häufig unter Wasser und die Fußwege und Kassenhäuschen werden mangels Pflege und Nutzung inzwischen von der Natur zurückerobert.

Das Sylt-Stadion liegt zwischen ca. 3,50 und 5,00 Metern über NHN.

5. Planerische Ausgangssituation und weitere rechtliche Rahmenbedingungen

5.1 Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB besteht für die Gemeinden eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung. Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung für die Gemeinde Sylt werden über den Landesentwicklungsplan sowie über den Regionalplan für den Planungsraum V definiert.

5.2 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP 2010) vom 13.07.2010 sowie seine Fortschreibung sind Grundlage für die räumliche Entwicklung des Landes bis zum Jahr 2025. Der LEP orientiert sich an den Leitbildern und Handlungsstrategien, die für die räumliche Entwicklung in Deutschland festgelegt wurden.

Der Landesentwicklungsplan ist ein rahmensetzender Leitplan. Die Gemeinde Sylt darf keine Planungen aufstellen, bestehen lassen, genehmigen, verwirklichen oder Maßnahmen durchführen, die nicht mit dem Landesentwicklungsplan in Einklang stehen. Die Fachplanungen der Gemeinde Sylt sind an die Ziele der Raumordnung gebunden. Der Landesentwicklungsplan definiert verbindliche Ziele. Diese sind keiner Abwägung (z.B. bei Bauleitplanverfahren) mehr zugänglich und daher von der Gemeinde Sylt sowie sonstigen öffentlichen Stellen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Für die Bauleitplanung besteht somit gemäß § 1 Abs. 4 BauGB eine normierte Pflicht zur zwingenden Beachtung dieser Ziele.

Die Insel Sylt zählt zu den ländlichen Räumen Schleswig-Holsteins mit hohem touristischem Potenzial. Aufgrund ihres landschaftlichen und infrastrukturellen Potenzials ist die Insel Sylt weniger strukturschwach als andere zentrumsferne ländliche Räume auf dem Festland. Allerdings weist sie durch den Tourismus eine einseitige Wirtschaftsstruktur sowie viele saisonabhängige Arbeitsplätze auf. Das Infrastrukturangebot ist aufgrund des Tourismus besser als in anderen ländlichen Räumen. Sylt ist attraktive Zuwanderungsregion, insbesondere für ältere Menschen.

Versorgungsschwerpunkte sowie Siedlungs- und Wirtschaftsschwerpunkte sind die Zentralen Orte. Auf Sylt stellen die Ortsteile Westerland/Tinum als Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums den einzigen Zentralen Ort dar. Westerland/Tinum ist somit Schwerpunkt für Infrastruktur und Versorgungseinrichtungen und hat die Funktion, die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung zu sichern und zu stärken. Einrichtungen der Daseinsvorsorge, die einen größeren überörtlichen Versorgungsbereich abdecken, sowie die Siedlungsentwicklung sind auf Westerland/Tinum zu konzentrieren. Die Ortsteile Keitum, Munkmarsch, Archsum, Morsum und Rantum ergänzen mit Waren und Dienstleistungen der Grundversorgung entsprechend der Ortsteilgröße das Angebot vor Ort. Westerland/Tinum stellt somit als Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums für die Bevölkerung des Verflechtungsbereiches Sylt die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfes sicher. In dieser Funktion ist Westerland/Tinum zu stärken und das Angebot ist bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

Dabei hat die Innenentwicklung bzw. die Entwicklung innerhalb der im Regionalplan definierten Baugebietsgrenzen Vorrang vor der Außenentwicklung.

Über die Ziele hinaus definiert der Landesentwicklungsplan Grundsätze. Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Diese sind als Vorgaben für die Gemeinde Sylt im Rahmen von Abwägungen zu berücksichtigen.

Die Insel Sylt soll als eigenständiger, gleichwertiger und zukunftsfähiger Lebensraum gestärkt werden. Die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung sollen verbessert werden. Die Bedeutung der Insel Sylt als Natur- und Erholungsräume soll nachhaltig gesichert werden. Der Vielfalt und Unterschiedlichkeit der Insel Sylt sollen teilräumliche Strategien und Entwicklungskonzepte Rechnung tragen, die endogene Potenziale nutzen.

Die Entwicklung der Insel Sylt erfordert eine intensive und übergreifende Zusammenarbeit aller Politikbereiche und integrierte Handlungsstrategien, die unter Beteiligung der Bevölkerung erarbeitet und umgesetzt werden sollen. Die Handlungsstrategien sollen den Strukturwandel unterstützen und helfen, die Folgen des demographischen Wandels zu bewältigen, die Daseinsvorsorge langfristig zu sichern, Arbeitsplätze und Erwerbsmöglichkeiten, insbesondere auch für Frauen und junge Menschen, zu schaffen, die Wohnqualität und das Wohnumfeld zu sichern und junge Familien an die Insel Sylt zu binden.

Gemäß Ziffer 3.7.1 LEP gehört die Insel Sylt zur den Schwerpunkträumen Tourismus und Erholung. Damit soll dem Tourismus und der Erholung ein besonderes Gewicht zugestanden werden, welches bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben zu berücksichtigen ist. Maßnahmen zur Struktur- und Qualitätsverbesserung sowie zur Saisonverlängerung sollen Vorrang vor einer reinen Kapazitätserweiterung haben. Nach Ziffer 3.7 Grundsatz 2 soll die kommunale touristische Infrastruktur in Tourismusorten qualitativ und zielgruppengerecht aufgewertet werden und dabei sollen auch „anwachsende“ Tourismussparten berücksichtigt werden. Nach Ziffer 3.7.1 Grundsatz 3 sollen Standorte in direkter Strandlage, für die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich wird, zur Stärkung der örtlichen und regionalen Tourismuseinrichtungen vorbehalten werden. In der zugehörigen Begründung wird eine stärkere zielgruppenorientierte Differenzierung angemahnt. Diese ist auf Sylt in Bezug zu setzen zu einem immer älter werdenden Gästeklientel.

Zur Daseinsvorsorge von Kindern und Jugendlichen enthält der LEP den Grundsatz, dass die soziale Integration von Jugendlichen in allen Teilen des Landes sichergestellt werden soll. Im ländlichem Raum, zu dem auch die Insel Sylt zählt, soll auch bei zurückgehenden Nutzerzahlen ein möglichst wohnortnahes Angebot bestehen. (Ziffer 4.3 3. Grundsatz)

Kommunen sollen gemäß Ziffer 4.6, 3. Grundsatz, im Rahmen von Sportstättenentwicklungsplanungen ein bedarfsgerechtes Angebot schaffen und dabei demografische Entwicklungen und veränderte Sportbedürfnisse berücksichtigen. Sportstätten sollen möglichst für mehrere Sportarten genutzt werden können. Ferner soll im Rahmen von Städtebau und Ortsplanung auf die Sicherung von Vernetzung von Bewegungsräumen geachtet werden.

Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes

Das Land Schleswig-Holstein hat mit einer Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes begonnen. Die zuvor geschilderten Inhalte wurden in die Fortschreibung nahezu inhaltsgleich übernommen. Ergänzend wird in der Fortschreibung auf die Bedeutung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Hinblick auf die Lebensqualität im ländlichen Raum auch bei den Themen Sport und Kultur hingewiesen (vgl. Zweiter Entwurf: Teil A, Seite 23). Weiter wird im Kapitel 2 zum Thema Raumstruktur - Ländliche Räume – in einem Grundsatz auf dörfliche Multifunktionshäuser hingewiesen und die Vorteile, die durch die Kombination verschiedener Nutzungen an einem Ort und in einem Gebäude entstehen können (vgl. Seite 55). Klarstellend enthält die Fortschreibung den Hinweis, dass Westerland als Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums auch die Aufgabe der Versorgung des Einzugsbereiches mit Freizeiteinrichtungen zukommt (vgl. Seite 66). Erläuternd ist in Bezug auf die Baugebietsgrenze in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung ausgeführt: „Touristische Nutzungen und bauliche Entwicklungen im Bestand sind außerhalb der Baugebietsgrenzen grundsätzlich nicht ausgeschlossen“ (vgl. Seite 80).

Mit Blick auf das touristische Fuß- und Radwegenetz enthält die Fortschreibung den Grundsatz (Nr. 11 zu Kapitel 4.7.3), dass zur Erholung der Menschen in der Natur Rad- und Wanderwegenetze gesichert und weiterentwickelt werden sollen (vgl. Seite 210).

Zur Kultur betont die Fortschreibung die Bedeutung multifunktionaler Einrichtungen (vgl. Seite 240).

5.3 Regionalplan für den Planungsraum V – Neufassung 2002

Die Regionalpläne ergänzen und konkretisieren die Aussagen des Landesentwicklungsplanes. Der Regionalplan für den Planungsraum V stammt aus dem Jahr 2002.

Sylt gehört zum Ordnungsraum für Tourismus und Erholung. In diesem sind für Tourismus und Erholung Entwicklungsmöglichkeiten in angemessenem Rahmen gegeben. Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit sollen vorrangig die Qualität des Angebots verbessert und die Realisierung neuer Tourismuseideen unterstützt werden.

Das Plangebiet liegt außerhalb der Hauptwohngebietsgrenze, die den Zulässigkeitsrahmen für eine wohnbauliche Entwicklung definiert.

5.4 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Sylt stellt das Plangebiet bisher als sonstiges Sondergebiet „Sport und Veranstaltungsplatz“ dar. Diese Darstellung entspricht der einstigen Nutzung, als im Sylt-Stadion noch häufiger Veranstaltungen durchgeführt wurden.

5.5 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan Stadt Westerland¹ stellt das Plangebiet entsprechend der derzeitigen Nutzung als Sportplatz dar. Den Biotoptypen im Geltungsbereich wird eine geringe ökologische Bedeutung beigemessen. In der Entwicklungskarte ist die Erhaltung und die Entwicklung einer Grünachse zwischen dem Waldbereich nördlich des Robbenweges und der Dünenkette enthalten.

Eine Erweiterung der Flächen sollte zukünftig nicht erfolgen.

5.6 Sportstättenentwicklungsplanung sowie Standort- und Machbarkeitsanalyse

Die Gemeinde Sylt hat in 2014 durch das Büro ikps eine Sportstättenentwicklungsplanung mit dem Titel „Analyse zum Bedarf an Sportstätten für die Gemeinde Sylt“ erstellen lassen und sich zum Ziel gesetzt, gemäß der Handlungsempfehlungen und Priorisierungen in der Sportstättenentwicklungsplanung konkrete Projekte und Maßnahmen umzusetzen. Eine Handlungsempfehlung der Sportstättenentwicklungsplanung waren zusätzliche Angebote für Trendsportarten.

Hierzu wurde nach interner Standort-Vorauswahl eine Standort- und Machbarkeitsanalyse beim Büro Pätzold und Snowadsky in Auftrag gegeben. Ziel dieser Studie ist war die Prüfung, ob an den Standorten Sylt-Stadion und Sportzentrum Tinnum-Keitum die Errichtung eines Multiparks möglich ist. Ebenfalls ist zu ermitteln, welche Größe ein Multipark haben sollte. Unter einem Multipark wird eine Fläche zur Ausübung verschiedener Freizeit- und Sportaktivitäten verstanden. Ein Baustein dabei soll ein Rollsportpark zur Ausübung von Gleitsportarten wie BMX-Radfahren, Skaten, Inlineskaten und Kickboarden sein.

Sollte an beiden Standorten die Errichtung eines Multiparks möglich sein, so sollte die Studie die jeweiligen Vor- und Nachteile der Standorte aufzeigen. Im Ergebnis wurde die Realisierung eines Multiparks am Standort Sylt-Stadion empfohlen, da die Erreichbarkeit durch die zentrale Lage im Stadtgebiet von Westerland besser ist und Synergie- Effekte durch die Nähe zum Sylt-Aquarium möglich sind.

5.7 Bebauungsplan Nr. 17a

Für das Plangebiet gilt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 17a. Der Bebauungsplan wurde von 1999-2002 aufgestellt und setzt ein sonstiges Sondergebiet „Sport- und Veranstaltungsplatz“ fest. Im Bereich des ehemaligen

¹ Die Stadt Westerland ist inzwischen in der Gemeinde Sylt aufgegangen.

Funktionsgebäudes ist eine Baufläche für ein eingeschossiges Einzelhaus mit einer maximalen zulässigen Grundfläche von 450 m² enthalten. Am nördlichen und östlichen Rand sind Pflanzgebote festgesetzt. Die 1. Änderung ist nicht von Relevanz.

Parallel zu dieser Flächennutzungsplanänderung wird der Bebauungsplan Nr. 17a mittels der 2. Änderung geändert.

5.8 Sonstige Satzungen, Verordnungen, Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und archäologische Interessengebiete

Der Geltungsbereich liegt im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung Westerland. Nach ihr sind Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 60 cm grundsätzlich geschützt.

Im Rahmen des Besucherlenkungskonzeptes sind der am Dünenfuß verlaufende Fuß- und Radweg, der Robbenweg und der Fischerweg dargestellt. Mit dem Konzept sollte eine Leitung der Gästebewegungen erfolgen, um die sensiblen Naturräume zu entlasten und zu schützen.

Im Wohnraumentwicklungskonzept ist das Sylt-Stadion als eine Prüfungsfläche für eine Umnutzung enthalten und wird aufgrund der siedlungsstrukturellen Lage grundsätzlich als geeignet eingestuft, allerdings wird explizit auf das Erfordernis des Abgleiches mit der Sportstättenentwicklungsplanung hingewiesen.

Das südlich an den Geltungsbereich angrenzende Südwäldchen ist rechtlich als Waldfläche eingestuft. Demnach ist nach Landeswaldgesetz ein Waldabstand von 30 Metern zu beachten.

Im Geltungsbereich befinden sich keine archäologischen Kulturdenkmale oder Interessengebiete.

6. Inhalt der Flächennutzungsplan-Änderung

Mit dieser 15. Flächennutzungsplan-Änderung und der parallel durchgeführten 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17a werden die planerischen Voraussetzungen für eine Weiterentwicklung des Sylt-Stadions hin zu einem attraktiven Sport- und Freizeitbereich geschaffen. Hierzu wird die Art der Nutzung im Sondergebiet, bzw. der Sonderbaufläche geändert.

Der zu Grunde liegende Entwurf basiert auf einem in den Jahren 2018 bis 2020 mit mehreren Workshops partizipativ erarbeiteten Masterplan zur Weiterentwicklung des Sylt-Stadions. Nach diesem Plan ist vorgesehen, die Leichtathletikanlagen im Sylt-Stadion baulich zu modernisieren und dabei aber von der standardisierten 400m-Laufbahn abzuweichen. Hierdurch entstehen bei der Positionierung ergänzender Sport- und Freizeitnutzungen neue Möglichkeiten und so kann das Sport- und Freizeitangebot vielfältiger gestaltet werden.

Ein neues Gebäude soll als Multifunktionsgebäude sowohl Sanitarnutzungen, Umkleieräume und Lagerflächen als auch Räume für Vereine beinhalten. Das neue Gebäude soll direkt vom Fischerweg aus erschlossen werden. Auch ansonsten ist beabsichtigt, das Sylt-Stadion besser von außen zugänglich zu machen. Die vorhandene Eingrünung des Stadions soll jedoch grundsätzlich und vor allem im Osten und Norden beibehalten werden und dort nur in untergeordneten Bereichen zur Veränderung der Zugänglichkeit angepasst werden.

Um den gewollten Nutzungsmix von Sport und Freizeit planungsrechtlich zu ermöglichen, wird die Art der Nutzung künftig als Sonderbaufläche „Sport und Freizeit“ dargestellt.

Das südlich angrenzende Südwäldchen ist rechtlich ein Wald. Daher muss ein Waldabstand berücksichtigt werden. Dieser ist bereits jetzt im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan dargestellt. Der Waldabstand wird weiterhin in der Planzeichnung dargestellt.

7. Wesentliche Auswirkungen der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Es handelt sich bei der Flächennutzungsplanänderung um eine begriffliche Feinjustierung zur zeitgemäßen und bedarfsgerechten Modernisierung und Weiterentwicklung des Sylt-Stadions mit einem etwas stärkeren Fokus auf Freizeit und Freizeitsportarten als dies bisher der Fall war.

Eine Standort- und Machbarkeitsstudie des Büros Snowadsky & Partner aus dem Jahre 2018 hat die Realisierbarkeit und auch die grundsätzliche Verträglichkeit der avisierten Sport- und Freizeitnutzungen mit den angrenzenden Gebieten ermittelt. In der Studie wurden zwei Standorte im Gemeindegebiet auf die Realisierbarkeit eines Multiparks hin untersucht und miteinander verglichen. Im Ergebnis heißt es: „Die vorliegende Studie zeigt, dass an beiden zu untersuchenden Standorten [...] die Errichtung eines Multiparks möglich ist. Die hierfür zugrunde gelegten Annahmen über die Flächengrößen für verschiedene Nutzungsbereiche eines Multiparks lassen Spielraum für den Ausbau und die Erweiterung des Parks. Der Standort Sylt-Stadion hat gegenüber dem Sportzentrum den Vorteil einer besseren Erreichbarkeit durch die zentrale Lage im Stadtgebiet von Westerland. Zudem sind Synergieeffekte durch die Nähe zum Aquarium möglich“.

Eine grundsätzliche Realisierbarkeit des Sondergebietes auch im Hinblick auf Lärmemissionen ist somit untersucht worden. Die Zulässigkeit spezifischer Anlagen und Nutzungen ist auf der Ebene der Bebauungsplanung detaillierter zu untersuchen.

Ein Umweltbericht ist Bestandteil dieser Begründung und am Ende beigefügt.

Die Begründung zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Gemeinde Sylt,
Der Bürgermeister

Gemeinde Sylt

15. Änderung des Flächennutzungsplans

Teil II - Umweltbericht

Stand: Entwurf

Datum: 26.02.2021

Auftraggeber: **Gemeinde Sylt**
Andreas-Nielsen-Str. 1
25980 Sylt

Auftragnehmer: **UAG • Umweltplanung und -audit GmbH**
Burgstr.4 • 24103 Kiel
Tel. 0431 / 9830414
Email: info@uag-kiel.de

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung	1
1.1	Beschreibung des Plangebiets.....	2
1.2	Planerische Vorgaben.....	3
2	Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile (Basisszenario)	8
2.1	Mensch.....	8
2.2	Biotoptypen.....	9
2.3	Fauna.....	10
2.4	Biodiversität	12
2.5	Geologie / Boden.....	12
2.6	Grund- und Oberflächenwasser	13
2.7	Klima / Luft	14
2.8	Landschaftsbild.....	15
2.9	Kultur – und sonstige Sachgüter.....	16
3	Prognose.....	17
3.1	Abschätzung der Umweltauswirkungen des Vorhabens und Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen.....	17
3.1.1	Null-Variante	17
3.1.2	Standortalternativen	17
3.1.3	Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung	17
3.2	Potenzielle Wirkungen auf Schutzgüter	18
3.2.1	Schutzgut Mensch	19
3.2.2	Schutzgut Biotoptypen / Vegetation.....	20
3.2.3	Schutzgut Tiere.....	21
3.2.4	Schutzgut Boden / Fläche.....	22
3.2.5	Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser	22
3.2.6	Schutzgut Klima / Luft	23
3.2.7	Schutzgut Landschaftsbild	23
3.2.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	24
3.2.9	Wechselwirkungen	24
4	Zusätzliche Angaben.....	24
4.1	Methodisches Vorgehen und Kenntnislücken.....	24
4.2	Monitoring.....	25
4.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	25
5	Literaturverzeichnis.....	26

Anhang 1: Karte „Bestand“

Anhang 2: Karte „Planung“

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs im Vergleich zur Ortslage Westerland (Quelle: verändert nach Landwirtschafts- und Umweltatlas S-H, Stand 2021).....	2
Abb. 2: Lage des Geltungsbereichs (Quelle: verändert nach Landwirtschafts- und Umweltatlas S-H, Stand 2021)	3
Abb. 3: Ausschnitt aus der 10. Änderung des Flächennutzungsplans Sylt (Quelle: Planungsverband Insel Sylt 2000)	5
Abb. 4: Ausschnitt aus der Biotop- und Nutzungstypenkarte des Landschaftsplans Westerland (Quelle: UAG 2002).....	5
Abb. 5: Ausschnitt aus der Entwicklungskonzeptkarte des Landschaftsplans Westerland (Quelle: UAG 2002).....	6
Abb. 6: FFH-Gebiet DE-0916-391 (Quelle: verändert nach Landwirtschafts- und Umweltatlas S-H, Stand 2021)	6
Abb. 7: EU-Vogelschutzgebiet DE-0916-491 (Quelle: verändert nach Landwirtschafts- und Umweltatlas S-H, Stand 2021).....	7
Abb. 8: Biotope um das Plangebiet (Quelle: verändert nach MELUND, Stand 2021).....	9
Abb. 9: Lage der Trinkwasserschutz- und Trinkwassergewinnungsgebiete im Vergleich zur Lage des Plangeltungsbereichs (rot markiert) (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas S-H, Stand 2021)....	14
Abb. 10: Klimadiagramm für Westerland auf Sylt mit den durchschnittlichen Temperaturen und Niederschlägen über das Jahr (Quelle: meteoblue.com)	15

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Übersicht der planerischen Vorgaben.....	3
Tab. 2: Potenziell vorkommende Brut- und Rastvögel (Quelle: Ornithologische Arbeitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg e. V., 2014).....	11
Tab. 3: Potenzielle Umweltwirkungen des Vorhabens bei Planungsdurchführung.....	17
Tab. 4: Potenzielle Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter	19

1 Aufgabenstellung

Im Zusammenhang mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Sylt wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB durchgeführt.

Die 15. Flächennutzungsplanänderung wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17a durchgeführt.

Mit der Bauleitplanung soll die planungsrechtliche Grundlage für eine Weiterentwicklung des Sylt-Stadions hin zu einem Sport- und Freizeitbereich geschaffen werden. Konkret ist beabsichtigt, die Leichtathletikanlagen baulich zu modernisieren und weitere Sport- und Freizeitnutzungen wie Beach-Volleyball, Basketball, Fußball-Kleinspielfelder und Multifunktionscourts sowie einen Skatepark zu ergänzen.

Die bisherige FNP-Darstellung als sonstiges Sondergebiet „Sport und Veranstaltungsplatz“ bedarf zur Realisierung der planerischen Zielvorstellungen einer Änderung in ein sonstiges Sondergebiet „Sport und Freizeit“.

Das Gebiet, das von der FNP-Änderung betroffen ist, befindet sich dabei nördlich des Robbenwegs, östlich des Stranddistelwegs, östlich und südlich der Straße Gaadt sowie westlich des Fischerwegs im Ortsteil Westerland auf Sylt.

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung umfasst eine Fläche von ca. 2,4 ha.

Da der FNP keine konkreten, flächendeckenden Aussagen über die Nutzungen darstellt, können in diesem Maßstabbereich nur solche Wirkungen geprüft werden, die sich aus dem FNP ableiten lassen (schwerpunktmäßige Prüfung von erheblichen Umweltauswirkungen). Da auf der nachfolgenden Planungsebene des Bebauungsplans erst die konkreten Festsetzungen getroffen werden, durch die das Ausmaß der Umweltwirkungen bestimmt wird, müssen diese Festsetzungen auf ihre Umweltrelevanz hin im Rahmen der Bebauungsplanung geprüft werden.

Die Umweltprüfung auf der Ebene des FNP bedient sich der Methode einer Risikoabschätzung. Die konkrete Eingriffsermittlung bleibt der Planungsebene des Bebauungsplanes vorbehalten, auf der die konkreten und auch für den Einzelnen rechtsverbindlichen Festsetzungen erfolgen.

Vor diesem Hintergrund und Planungsmaßstab berücksichtigt die vorliegende Umweltprüfung die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere:

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,

- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten,
- die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes.

1.1 Beschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich südwestlich der bebauten Ortslage von Westerland in der Gemeinde Sylt in unmittelbarer Nähe zum Weststrand.

Das Gebiet des Sylt-Stadions, das von der FNP-Änderung betroffen ist, befindet sich dabei nördlich des Robbenwegs, östlich des Stranddistelwegs, östlich und südlich der Straße Gaadt sowie westlich des Fischerwegs im Ortsteil Westerland.

Nordöstlich des Plangebiets liegt das Sylt-Aquarium, südlich grenzt der Wald „Südwäldchen“ an und im Westen begrenzt die Trasse des Westküstenradweges und die bis zu 23 m ü. NN hohe Dünenkette den Geltungsbereich.

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung umfasst eine Fläche von ca. 2,4 ha.

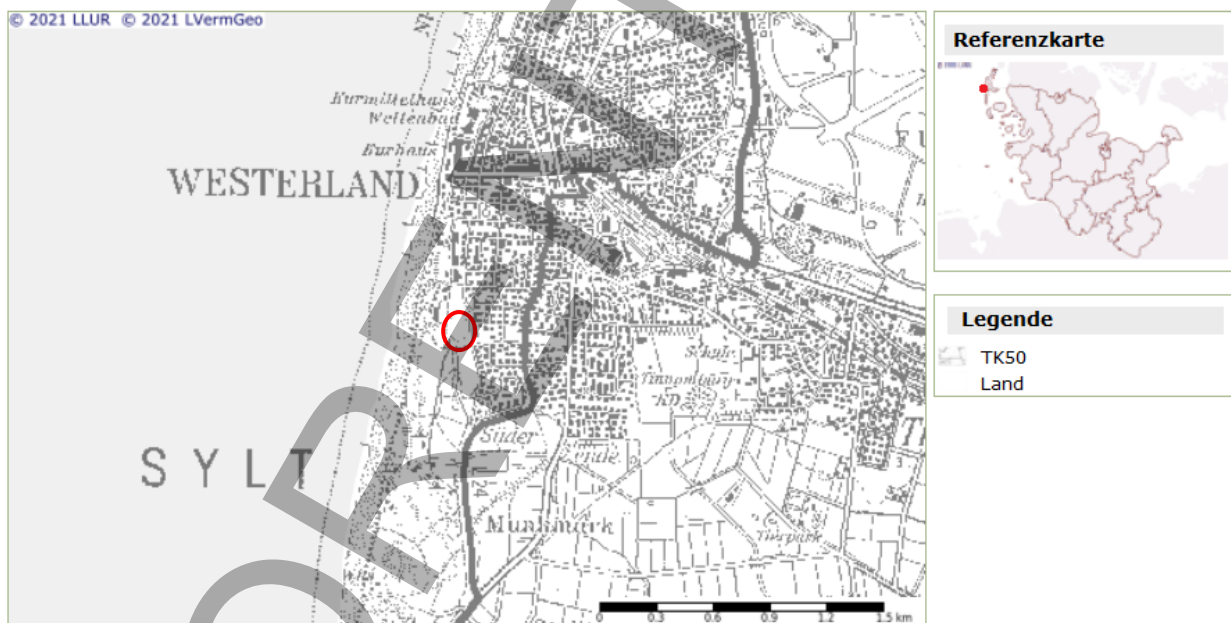


Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs im Vergleich zur Ortslage Westerland (Quelle: verändert nach Landwirtschafts- und Umweltatlas S-H, Stand 2021)



Abb. 2: Lage des Geltungsbereichs (Quelle: verändert nach Landwirtschafts- und Umweltatlas S-H, Stand 2021)

1.2 Planerische Vorgaben

In der folgenden Übersicht werden die relevanten planerischen Vorgaben für das Plangebiet skizziert und für das Vorhaben bewertet.

Tab. 1: Übersicht der planerischen Vorgaben

Planwerk	Zusammengefasste Darstellung der Inhalte für den Planungsraum
Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (2010)	<p><u>Raumstruktur:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ländlicher Raum (Ziffer 1.4) • Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung (Ziffer 3.7.1) • Westlich an der Küste grenzt das Vorranggebiet für den Naturschutz – Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer (Ziffer 5.2.1) <p><u>Zentralörtliches System:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ortsteile Westerland/Tinum als Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums (Ziffer 2.2.2)
Regionalplan V (2002)	<p><u>Räumliche Gliederung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ordnungsraum für Tourismus und Erholung (Ziffer 4.1(1)) • Ländliche Räume (Ziffer 4.2(1)) <p><u>Regionale Freiraumstruktur:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Westlich an der Küste grenzt der Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer an (Ziffer 5.2 (2) und 5.3 (6)) • Südlich des Plangebiets grenzt ein Vorranggebiet für den Naturschutz (Ziffer 5.3 (8)) <p><u>Regionale Siedlungsstruktur:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums (Ziffer 6.1 (1))

	<ul style="list-style-type: none"> • Nordöstlich an das Plangebiet grenzt das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet eines zentralen Ortes (Westerland/Tinum) (Ziffer 6.1 (3)) • Nordöstlich an das Plangebiet grenzt die Baugebietsgrenze innerhalb des Ordnungsraumes für Tourismus und Erholung im Bereich der Nordfriesischen Inseln Sylt, Amrum und Föhr (Ziffer 4.1 (3)) → Damit liegt das Plangebiet außerhalb der Hauptwohngebietsgrenze, die den Zulässigkeitsrahmen für eine wohnbauliche Entwicklung definiert.
<p>Landschaftsrahmenplan I (Neufassung 2020)</p>	<p><u>Schutzgebiete gemäß Bundes- und Landesnaturschutzgesetz (BNatSchG/LNatSchG):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Westlich an der Küste grenzt das Plangebiet an den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer gemäß § 24 Abs. 1 BNatSchG (i.V.m NPG) (Kap. 1.2.7) • Westlich des Plangebiets befindet sich ein Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllt (Kap. 4.2.5) → Dünenkette um das westlich des Plangebiets gelegene Aquarium • Südwestlich des Plangebiets befindet sich mit der Dünenkette ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG größer als 20 Hektar (Kap. 2.1.7) • Südlich des Plangebiets befindet sich ein Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt (Kap. 4.2.6) <p><u>Schutzgebiete aufgrund supranationaler Konventionen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • UNESCO Biosphärenreservat gemäß Man and the Biosphere (MAB) (Kap. 2.1.7) <p><u>Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Avifauna:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Südlich des Plangebiets befindet sich ein Wiesenvogelbrutgebiet (Kap. 4.1.4) • Südlich des Plangebiets befindet sich ein bedeutsames Nahrungsgebiet und ein Flugkorridor für Gänse und Singschwan sowie des Zwergschwans außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten (Kap. 4.1.4) <p><u>Gebiete mit Erholungsfunktionen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebiet mit besonderer Erholungseignung (Kap. 4.1.6) <p><u>Hochwasserrisikogebiet - Küstenhochwasser:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Südlich des Plangebiets befindet sich ein Hochwasserrisikogebiet (§§ 73, 74 WHG) (Kap. 2.1.2.4) <p><u>Sonstige Gebiete:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Westlich des Plangebiets befindet sich ein Geotop „Du 002“ (Kap. 2.1.1.2) → Geotopart: Dünen, Flugsandgebiete „Dünen von Westerland - Hörnum / Sylt“
<p>10. Änderung des Flächennutzungsplanes (2000)</p>	<p>Der bisherige Flächennutzungsplan der Gemeinde Sylt stellt das Plangebiet des Sylt-Stadions als sonstiges Sondergebiet „Sport und Veranstaltungsplatz“ dar.</p>

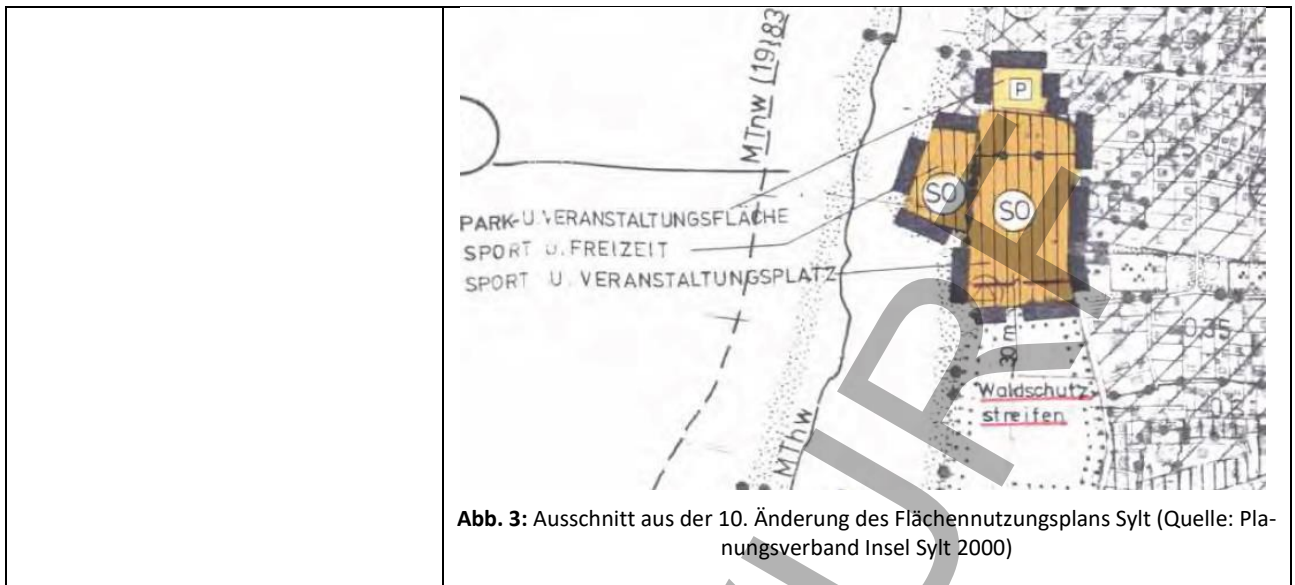


Abb. 3: Ausschnitt aus der 10. Änderung des Flächennutzungsplans Sylt (Quelle: Planungsverband Insel Sylt 2000)


<p>Landschaftsplan (2002)</p>	<p>Der Landschaftsplan Stadt Westerland (Insel Sylt) stellt das Plangebiet entsprechend der derzeitigen Nutzung als Sportanlage bzw. Sportplatz dar.</p> <p>Die Sportanlage zählt zum Biotoptyp "Grünanlagen", besitzt allerdings eine geringere ökologische Wertigkeit, da die Rasenflächen aus einer Saatmischung bestehen, die der hohen Trittbelastung auch gewachsen ist.</p> <p>Westlich des Plangebiets grenzen geschützte Weißdünen und Graudünen, südlich des Plangebiets befindet sich der Mischwald, östlich und nördlich des Plangebiets grenzt eine Einzel- und Reihenhausbebauung (verdichtete Flächen) sowie ein Parkplatz an.</p>  <p>Abb. 4: Ausschnitt aus der Biotop- und Nutzungstypenkarte des Landschaftsplans Westerland (Quelle: UAG 2002)</p> <p>In der Karte des Entwicklungskonzeptes ist die Erhaltung und die Entwicklung einer Grünachse enthalten. Sie verläuft vom Stadion im Westen über einen Waldstreifen nördlich des Robbenweges nach Osten.</p>
--------------------------------------	--



Abb. 5: Ausschnitt aus der Entwicklungskonzeptkarte des Landschaftsplans Westerland (Quelle: UAG 2002)

Natura 2000 Gebiete

FFH-Gebiet:
Westlich des Plangebiets ab der Küste befindet sich das FFH-Gebiet DE- 0916-391 „NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“.

© 2021 LLUR © 2021 LVermGeo

Abb. 6: FFH-Gebiet DE-0916-391 (Quelle: verändert nach Landwirtschafts- und Umweltatlas S-H, Stand 2021)

EU-Vogelschutzgebiet:
Westlich des Plangebiets ab der Küstenlinie befindet sich das EU-Vogelschutzgebiet DE- 0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“.

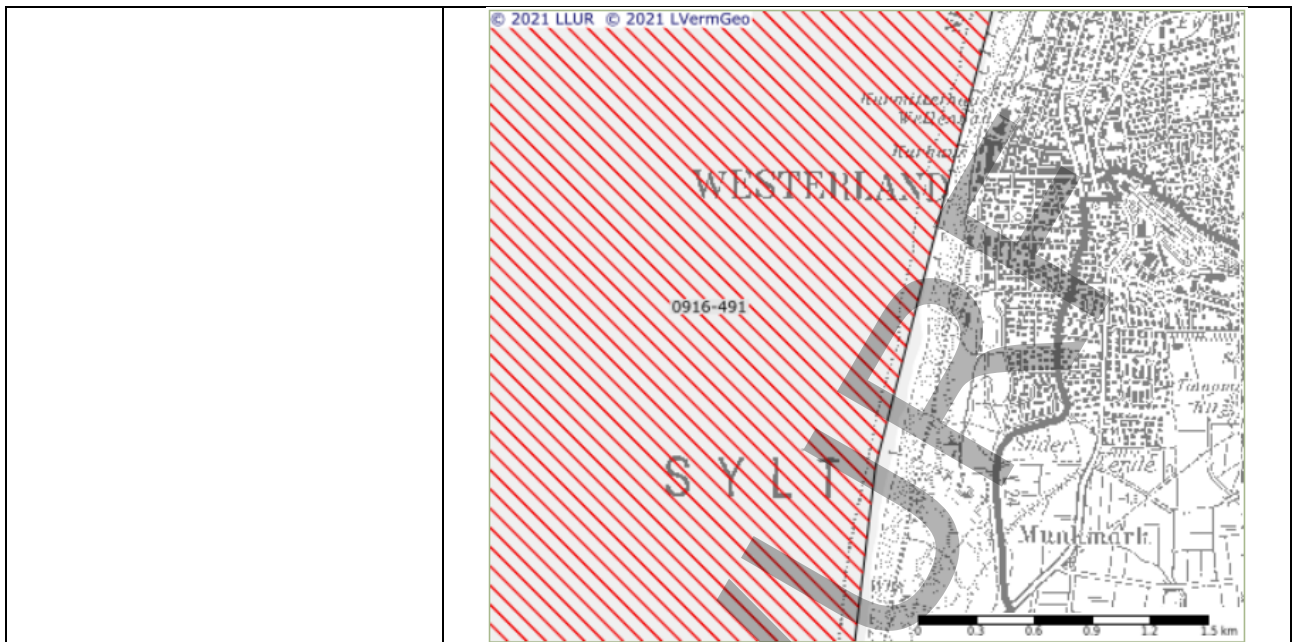


Abb. 7: EU-Vogelschutzgebiet DE-0916-491 (Quelle: verändert nach Landwirtschafts- und Umweltatlas S-H, Stand 2021)

Baumschutzsatzung Westerland	Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung Westerland. Nach der Baumschutzsatzung sind Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 60 cm grundsätzlich geschützt.
-------------------------------------	---

Bewertung im Hinblick auf den Umwelt- und Naturschutz:

Westlich des Plangebiets befinden sich ab der Küstenlinie mit dem Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und den Natura 2000 Gebieten „NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ und „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ unterschiedliche Schutzgebiete. Weiterhin grenzen um das Plangebiet mit den Grau- und Weißdünen gesetzlich geschützte Biotope.

Innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden sich keine Schutzgebiete oder Flächen, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllen. Laut dem Landschaftsplan aus dem Jahr 2002 befinden sich innerhalb des Plangeltungsbereiches Rasenflächen mit einer eher geringeren naturschutzfachlichen Wertigkeit.

Dabei sind durch die geplante Flächennutzungsplanänderung nach jetzigem Planungsstand keine erheblichen Beeinträchtigungen der naturschutzfachlichen Belange der FFH- und Europäischen Vogelschutzgebiete zu erwarten; ebenso verhält es sich mit dem angrenzenden Schutzgebiet NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete.

Ergebnis:

Die übergeordneten Planwerke widersprechen nicht dem geplanten Vorhaben. Vielmehr fügt sich die vorliegende Planung für das Sylt-Stadion in die Vorgaben der bestehenden Planwerke ein. Insbesondere gilt das Plangebiet als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung. Die geplante Flächennutzungsplanänderung als sonstiges Sondergebiet „Sport und Freizeit“ soll es ermöglichen, im Sylt-Stadions ein breiteres Sport- und Freizeitangebot für die Bevölkerung und Gäste zur Verfügung zu stellen und das Gebiet in den Bereichen Tourismus und Erholung attraktiver zu gestalten.

Die durch das Vorhaben ausgelösten Eingriffe in die Naturhaushaltselemente Boden, Wasser, Klima/Luft, Lebensräume/Biotope sowie die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Regelungen, des Landschaftsbilds und Menschen sind im weiteren Planungsverlauf im Sinne des gesetzlichen Biotopschutzes (Vermeidung / Minimierung von planungs- oder eingriffsbedingten Beeinträchtigungen) und des nicht abwägungsfähigen faunistischen Artenschut-

zes zu beachten.

Da auf der nachfolgenden Planungsebene des Bebauungsplanes erst die konkreten Festsetzungen getroffen werden, durch die das Ausmaß der Umweltwirkungen bestimmt wird, müssen diese Festsetzungen auf ihre Umweltrelevanz hin im Rahmen der Bebauungsplanung geprüft werden.

2 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile (Basisszenario)

2.1 Mensch

Im Hinblick auf die Beschreibung des Schutzgutes Mensch ist für den Planungsraum die Betrachtung der Teilfunktionen *Wohnen* und *Erholung* von Bedeutung. In diesem Zusammenhang sind u. a. die Aspekte möglicher Lärm-, Stoff- und Schallimmissionen zu berücksichtigen.

Wohnen

Das Plangebiet befindet sich südwestlich der zentralen bebauten Ortslage von Westerland. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in einer Entfernung von ca. 50 m vom Plangebiet auf der gegenüberliegenden Straßenseite des Fischerweges.

Das Plangebiet erfüllt keine Wohnfunktionen. Aufgrund der räumlichen Nähe zur Wohnbebauung, ist die Funktion *Wohnen* des Schutzgutes Mensch allerdings zu beachten.

Erholung

Aktuell werden im Sylt-Stadium kaum noch Veranstaltungen durchgeführt. Grund dafür ist einerseits der Bedarf einer Modernisierung des Stadions und andererseits das fehlende Angebot moderner attraktiver Freizeitangebote. Insgesamt erfüllt das Plangebiet zwar planerisch hohe Erholungs- und Sportfunktionen, faktisch weist es gegenwärtig aber nur eine mittlere Erholungsfunktion in Bezug auf die Freizeitgestaltung auf.

Im räumlichen Kontext besitzt das Gebiet allerdings eine besondere Erholungseignung für den Menschen, die durch das lokale Meeres-Klima gekennzeichnet ist, das gemeinhin als gesundheitsfördernd gilt.

Bewertung

Die Teilfunktionen *Wohnen* und *Erholung* des Schutzgutes „Mensch“ sind im Nahgebiet des Planbereichs von Bedeutung. Da sich das Plangebiet allerdings eher im Außenbereich der dichter besiedelten Ortslage Westerland befindet und innerhalb des Planbereichs keine Wohnnutzung vorliegt, ist die Funktion *Wohnen* nur eingeschränkt von Bedeutung.

Bei der Modernisierung des Sylt-Stadions sowie dem Bau von weiteren Sport- und Freizeitnutzungen ist insbesondere darauf zu achten, die näher liegenden Anwohner vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärm, Luftschadstoffe) zu schützen.

Durch den Betrieb und die Nutzung der Freizeiteinrichtungen, ist mit einem verstärkten Besucher- und Verkehrsaufkommen zu rechnen. Damit sind auch während des Betriebs entsprechende Regeln zum Immissionsschutz, d.h. dem Einwirken von Verunreinigungen, Lärm, o. Ä. auf die Menschen zu beachten.

2.2 Biotoptypen

Die Biotoptypen im Planungsraum werden für die vorliegende Umweltprüfung auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung aus den bestehenden Planwerken übernommen. Eine aktuelle Bestandsaufnahme der Biotope erfolgt im Rahmen der Bebauungsplanung.

Der Landschaftsplan Stadt Westerland (Insel Sylt) stellt das Plangebiet entsprechend der derzeitigen Nutzung als Sportanlage bzw. Sportplatz dar. Die Sportanlage zählt zum Biotoptyp "Grünanlagen", besitzt allerdings eine geringere ökologische Wertigkeit, da die Rasenflächen aus einer Saatmischung bestehen, die der Sport- und hohen Trittbelastung gewachsen ist.

Die umliegenden Biotope sind in der „Biotopkartierung Schleswig-Holstein“ des MELUND aufgeführt (vgl. Abb. 8). Die westlich an das Plangebiet angrenzende Dünenkette aus Dünen mit Kartoffelrosebeständen und Graudünen unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz. Gesetzlich geschützte Biotope sind in der Biotopkartierung für das Plangebiet nicht enthalten.



Abb. 8: Biotope um das Plangebiet (Quelle: verändert nach MELUND, Stand 2021)

Bewertung

Die geplanten Inhalte der 15. Flächennutzungsplanänderung betreffen nach jetzigem Planungsstand keine geschützten Biotope, wodurch insgesamt ein Eingriff in Flächen allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz erwartet wird. Eine aktuelle Bestandsaufnahme sowie konkrete Aussagen zum Schutzstatus der Flächen des Plangebiets erfolgen auf der nachfolgenden Ebene der Bebauungsplanung. Beim Bau und Betrieb der geplanten Nutzungen ist dabei zu berücksichtigen, dass die teilweise direkt angrenzenden geschützten Flächen nicht beeinflusst oder gestört werden.

2.3 Fauna

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde auf Basis der vorhandenen Biotopflächenausstattung eine faunistische Potenzialabschätzung durchgeführt. Näher betrachtet wurden gemäß den rechtlichen Anforderungen europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wie Fledermäuse, Vögel, Reptilien und Amphibien. Dazu wurden Informationen aus der Literatur: „Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins“ (2005) und „Zweiter Brutvogel-Atlas“ (2014) ausgewertet.

Zur näheren Einschätzung der Fauna im Plangebiet wurden außerdem das Artkataster des LLUR sowie das Artkataster zu Brutvögeln des LKN ausgewertet.

Die Artkataster des LLUR sowie des LKN zeigen keine Daten zu Vogelvorkommen für das Plangebiet. Da keine konkreten Daten zur Avifauna vorliegen, wird im Rahmen der Umweltprüfung zur Flächen-nutzungsplanänderung eine Potenzialabschätzung der Brutvögel vorgenommen.

Amphibien / Reptilien

Eine Datenabfrage beim LLUR zeigt für das südlich an das Plangebiet angrenzende Waldgebiet Vorkommen der Blindschleiche (*Anguis fragilis*), die nach Roter Liste mit „Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt“ beschrieben wird.

Innerhalb des Plangebiets sind keine für Amphibien oder Reptilien geeigneten Habitate wie Laichgewässer vorhanden. Es gibt keine Nachweise von Amphibien oder Reptilien in dem Gebiet und die starke anthropogene Vorbelastung macht ein Vorkommen sehr unwahrscheinlich. Es ist daher von keiner artenschutzrechtlichen Relevanz für Amphibien oder Reptilien auszugehen.

Fledermäuse

Innerhalb des Plangebiets sind keine geeigneten Habitate für potenzielle Fledermausarten wie Breitflügel- oder Zwergfledermaus vorhanden. Es ist daher von keiner artenschutzrechtliche Relevanz für Fledermäuse auszugehen.

Brutvögel

Im Rahmen der Umweltprüfung zur Flächennutzungsplanänderung wurde eine Potenzialabschätzung der Brutvögel vorgenommen.

Der Planbereich ist aufgrund seiner Funktion stark anthropogen vorgeprägt und besitzt daher nur eingeschränkt Habitatfunktionen. Potenzielle Habitate im Plangebiet sind ein Gebäude für mögliche Gebäudebrüter sowie die kleineren Gehölze/ Gebüsch um den Sportplatz. Die offenen Rasenflächen können zudem als Nahrungshabitat dienen.

Auf Grundlage des Zweiten Brutvogelatlas (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg e. V., 2014, Band 7) können nachstehend aufgeführte Arten als Brut- oder Rastvögel, bzw. Gäste der umliegenden Bereiche potenziell vorkommen.

Tab. 2: Potenziell vorkommende Brut- und Rastvögel (Quelle: Ornithologische Arbeitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg e. V., 2014)

Art	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste (2010)
Austernfischer	Haematopus ostralegus	*
Lachmöwe	Larus ridibundus	*
Sturmmöwe	Larus canus	V
Silbermöwe	Larus argentatus	*
Heringsmöwe	Larus fuscus	*
Küstenseeschwalbe	Sterna paradisaea	*
Ringeltaube	Columba plaumbus	*
Türkentaube	Streptopelia decaocto	*
Dohle	Coloeus monedula	V
Rabenkrähe	Corvus cornix	*
Blaumeise	Parus caeruleus	*
Kohlmeise	Parus major	*
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	*
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	*
Fitis	Phylloscopus trochilus	*
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	*
Gelbspötter	Hippolais icterina	*
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	*
Dorngrasmücke	Sylvia communis	*
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	*
Star	Sturnus vulgaris	*
Amsel	Turdus merula	*
Heckenbraunelle	Prunella modularis	*
Hausperling	Passer domesticus	*
Bachstelze	Motacilla alba	*
Bluthänfling	Carduelis cannabina	*

Erläuterung: Rote Liste S-H 2010:

1 – Vom Aussterben bedroht, **2** – Stark gefährdet, **3** – gefährdet, **V** – Vorwarnliste, **R** – geografische Restriktion, ***** - nicht gefährdet.

Bewertung:

Aufgrund der starken anthropogenen Veränderung und Nutzung der Fläche, ist das Habitatpotenzial für Brutvögel eingeschränkt und es ist nicht mit dem Vorkommen sensibler oder streng geschützter Arten zu rechnen. Vielmehr sind im Plangebiet typische Arten des Siedlungsbereichs im Übergang zu den Küstenregionen zu erwarten.

Dabei ist zu beachten, dass im Hinblick auf die aktuelle Rechtsprechung die potenziell vorkommenden Vogelarten als „besonders geschützte Arten“ gelten, zu denen alle europäischen Vogelarten zählen (§ 7 Abs. 2 BNatSchG).

Da die Fläche aber derzeit kaum genutzt wird, geht auch kaum eine Störung an die umliegenden hochwertigeren Habitate für Brutvögel in den Dünen aus. Eine Störung der angrenzenden geschützten Flächen ist daher beim Bau und Betrieb zu vermeiden.

Sonstige Tierarten

Weitere Artengruppen und Arten sind für das Gebiet aufgrund ungünstiger Habitatbedingungen nicht relevant und/oder das Plangebiet liegt außerhalb der Verbreitungsareale der Arten (z.B. Haselmaus, Fischotter etc.).

2.4 Biodiversität

Die Biodiversität eines Lebensraumes umfasst die Vielfalt der Arten, die genetische Vielfalt innerhalb der Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. Sie ist von den unterschiedlichen Bedingungen der belebten und der nicht belebten Faktoren abhängig sowie von der Art und Intensität der anthropogenen Veränderung des Lebensraumes.

Der Planungsraum ist stark anthropogen vorgeprägt. Die Sportanlage des Sylt-Stadions zählt zum Biotoptyp "Grünanlagen" und besitzt aufgrund der bestehenden Sportfunktionen eine geringere ökologische Wertigkeit. Die potenziell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten sind aufgrund der räumlichen Lage des Plangebiets als typische Bewohner der besiedelten Bereiche im Übergang zum Meer zu bezeichnen. Die Artenvielfalt ist in diesem strukturarmen Planungsraum als gering zu bewerten. Es sind vor allem Allerweltsarten zu erwarten; ebenso verhält es sich mit der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

2.5 Geologie / Boden

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum des insularen Geestkerns (Hohe Geest) und liegt auf einer Höhe von etwa 4 m über NHN.

Der geologische Untergrund im Plangebiet ist durch glazigene Ablagerungen der saaleeiszeitlichen Grund- und Endmoränen mit Geschiebelehm und Geschiebemergel geprägt. Die westlich des Plangebiets angrenzenden Dünenbereiche sind vorwiegend durch holozäne äolische Ablagerungen aus Fein- bis Mittelsand beschaffen.

Auf diesem Ausgangsmaterial haben sich die Böden der Nordseeinseln des Küstenholozäns entwickelt.

Innerhalb des Plangebiets und zur Ortslage Westerland haben sich die Bodentypengesellschaften Plaggenesch mit Pseudogley-Braunerde, Pseudogley-Podsol und Pseudogley-Kolluvisol entwickelt. Westlich des Plangebiets im Bereich der heutigen Dünen haben sich Regosole mit Lockersyrosem und Gley (Dünensand) ausgebildet.

In diesem Bereich erstreckt sich westlich und südwestlich des Plangebiets das Geotop „Dünen von Westerland - Hörnum / Sylt“ (Du 002).

Bewertung

Das Plangebiet weist keinen lokal oder regional seltenen Bodentyp oder Bodenvergesellschaftung auf. Der Boden des Gebietes und der Umgebung kann vielmehr als naturraumtypisch klassifiziert werden. Für den Boden des Plangeltungsbereiches wurde aus bodenkundlicher Sicht kein Schutzstatus ermittelt, der eine über die grundlegenden Schutzregelungen (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG, BauGB, Bundes- und Landesnaturschutzgesetzte) hinausgehende Handlungs- und Ausgleichsregelung erfordern würde. Es handelt sich daher um Böden von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

2.6 Grund- und Oberflächenwasser

Oberflächenwasser

Innerhalb des Plangebiet sind keine relevanten Fließ- oder Stillgewässer vorhanden.

Grundwasser

Über den gesamten Geest-Bereich und damit auch für den Geestkern der Insel Sylt wird der Grundwasserkörper als gefährdet klassifiziert (Landwirtschafts- und Umweltatlas 2021).

Ein großer Teil des Untergrundes der Insel Sylt besteht aus einem Geestkern. Somit kommt es zur Bildung von natürlichen Süßwasserspeichern. Inmitten des Inselkerns Sylt befinden sich das Trinkwasserschutzgebiet „Inselkern Sylt“ und das Trinkwassergewinnungsgebiet „WGG Inselkern Sylt“. Die Gebiete befinden sich in einer Entfernung von ca. 1,5 km nordöstlich des Plangebiets der Flächennutzungsplanänderung.

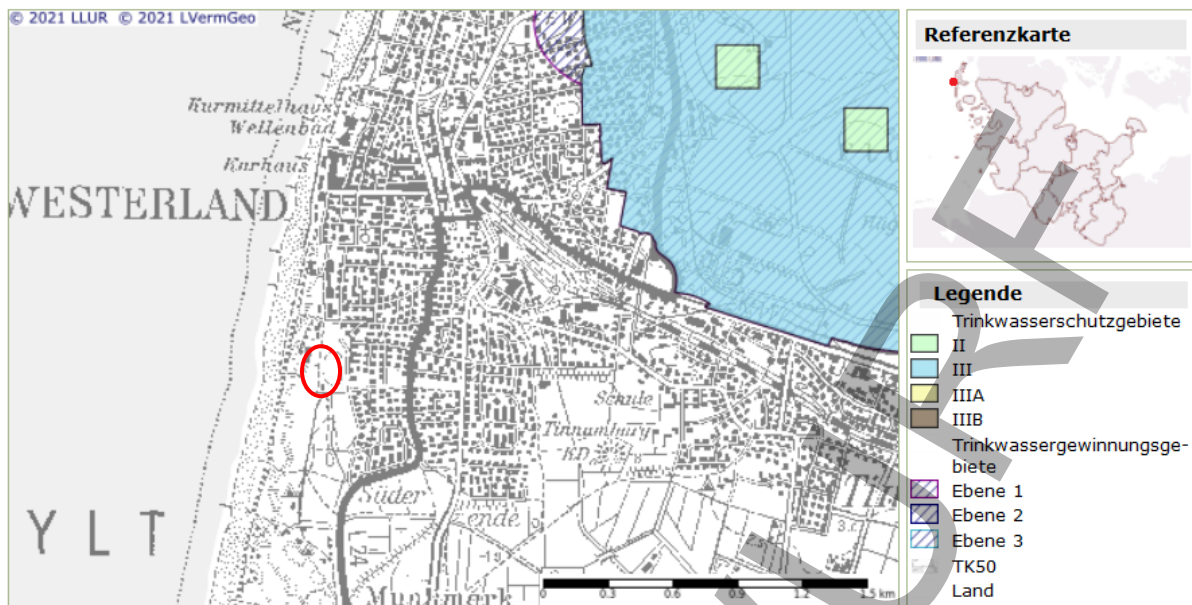


Abb. 9: Lage der Trinkwasserschutz- und Trinkwassergewinnungsgebiete im Vergleich zur Lage des Plangelungsbereichs (rot markiert) (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas S-H, Stand 2021)

Hochwasserrisiko

Südlich des Plangebiets befindet sich ein Hochwasserrisikogebiet (§§ 73, 74 WHG).

Bewertung

Die Trinkwasserschutz- und Trinkwassergewinnungsgebiete der Insel Sylt sind für das Vorhaben der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgrund der räumlichen Entfernung von ca. 1,5 km nicht von Relevanz.

Das Grundwasser stellt allerdings in jedem Fall ein aus naturschutzfachlicher Sicht schutzwürdiges Gut dar. Grundwasserbeeinflussungen durch Bautätigkeiten sind daher unbedingt zu vermeiden.

2.7 Klima / Luft

Das Plangebiet im Ortsteil Westerland liegt bei etwa 54.90°N 8.29°O und befindet sich auf einer Höhe von etwa 4 m über dem Meeresspiegel. Das Klima besitzt aufgrund der direkten Exposition zur Nordsee einen feuchtgemäßigten, ozeanischen Charakter, der insbesondere durch den vorherrschenden Westwinddrift atlantischer Zyklone (Tiefdruckgebiete) geprägt ist. Nach den effektiven Klimaklassifikationen von Köppen und Geiger (aus Beck et al. 2018) lässt sich Westerland in die Klimaklassifikation Cfb (ozeanisches Klima der mittleren Breiten) einordnen.

Die Hauptwindrichtung ist Westen. Dabei ist Westerland einer hohen Windbelastung zwischen 7 - 8 m/s Jahreswindgeschwindigkeit ausgesetzt. Die Niederschläge sind gleichmäßig über das Jahr verteilt. Laut dem Landschaftsplan liegt die Menge der jährlichen Niederschläge für die Insel Sylt bei ca. 700 mm - 750 mm. Über das Jahr herrscht ein ausgeglichener Temperaturgang. Im Winter steht das Gebiet unter dem erwärmenden Einfluss des Meeres, sodass das Januarmittel nicht unter 0 °C sinkt. Das höchste Monatsmittel fällt ebenfalls durch die ausgleichende Wirkung des Meeres mit Temperaturen im August mit durchschnittlich 16-17 °C relativ niedrig aus.

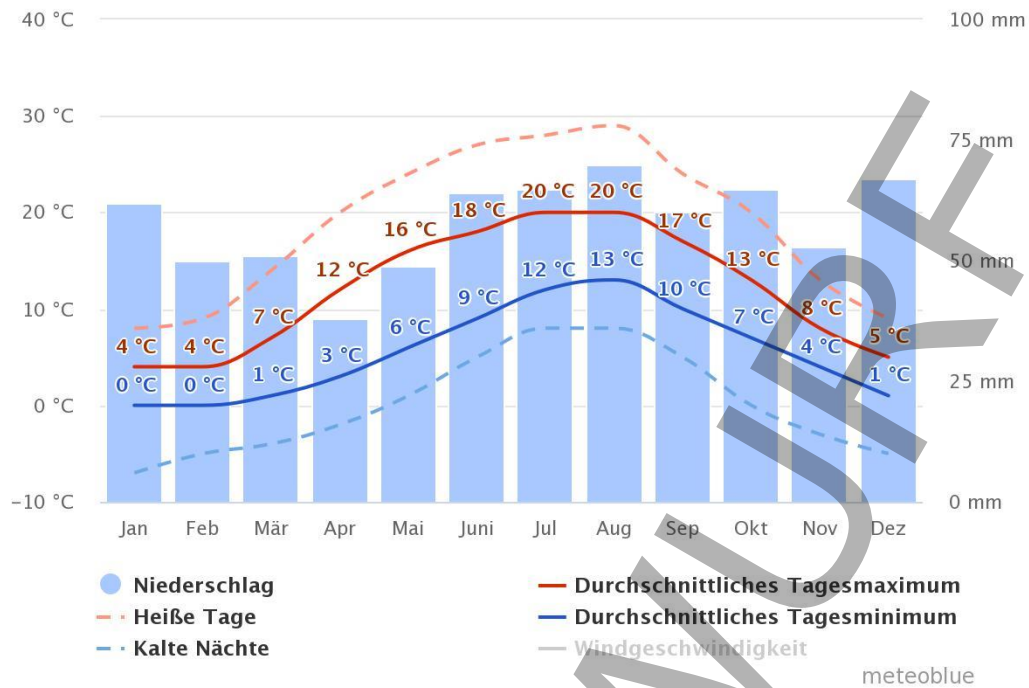


Abb. 10: Klimadiagramm für Westerland auf Sylt mit den durchschnittlichen Temperaturen und Niederschlägen über das Jahr (Quelle: meteoblue.com)

Bewertung:

Aufgrund fehlender großflächiger Senken und der überwiegend ungehinderten Windexposition der Landschaft gegenüber der Nordsee bestehen keine abgrenzbaren kleinklimatische Sondergebiete (z.B. Kaltluftentstehungsräume).

2.8 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist in Bezug auf seine Vielfalt, Eigenart und Schönheit (vgl. § 1 (1) Nr. 3 BNatSchG) zu schützen. Ein wesentliches Ziel der Umweltprüfung ist es daher, diese angesprochenen Faktoren der Natur und Landschaft als Lebensgrundlage für den Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in der Natur nachhaltig zu sichern. Neben der eigentlichen flächenhaften Ausdehnung wird auch die Raumwirkung bestimmter Elemente berücksichtigt. Bei der Bewertung des Landschaftsraumes für das Landschaftsbild ist zu beachten, dass diese bei einzelnen Menschen von persönlichen Voraussetzungen abhängt und daher unterschiedlich bewertet werden kann.

Das Landschaftsbild des Planungsraumes ist einerseits durch die bebauten und versiegelten Bereiche der Ortslage Westerland nach Nordosten und andererseits durch die weiten und naturnahen Küsten- und Dünenbereiche mit der angrenzenden Nordsee nach Südwesten sowie das Nordseeklima geprägt. Insbesondere die natürlichen Elemente wie die Dünen und Strandbereiche bestimmen das westliche Ortsbild. Die westlich angrenzende Dünensilhouette hat dabei eine besondere Bedeutung als landschaftsprägendes Element.

Aufgrund des Mosaiks verschiedener Elemente, des unterschiedlichen Reliefs und häufig seltener bzw. geschützter Elemente gewinnt das Landschaftsbild um das Plangebiet herum eine besondere Bedeutung. Das visuelle Erleben ist damit auch für den Tourismus von großer Relevanz.

Allerdings gehen von den anthropogen stark vorgeprägten Bereichen der Ortslage auch negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild aus. So wirken insbesondere höhere Gebäude (z.B. mehrgeschossige Wohn-, gewerbliche und öffentliche Gebäude) im Siedlungsbereich störend auf das Landschaftsbild.

Bewertung:

Die geplante 15. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Westerland beabsichtigt das Sylt-Stadion zu modernisieren und weitere Sport- und Freizeitnutzungen wie Beach-Volleyball, Basketball, Fußball-Kleinspielfelder und Multifunktionscourts sowie einen Skatepark in dem Sylt-Stadion baulich zu ergänzen.

Das Plangebiet befindet sich dabei am Rande der bereits bebauten und gewachsenen Ortslage Westerland und gleichzeitig im Nahbereich besonders wertvoller Landschaftsstrukturen. Mit dem geplanten Vorhaben ist aufgrund der Bestandssituation insgesamt von einer geringen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen, die unter Berücksichtigung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit einer zukünftigen Bebauungsplanung ermittelt werden, vermindert werden kann.

2.9 Kultur – und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich befinden sich keine archäologischen Kulturdenkmale oder Interessengebiete.

Dennoch können bei Bodeneingriffen trotzdem weiterhin Bodendenkmäler oder Funde nicht ausgeschlossen werden. Es wird auf § 15 DSchG verwiesen:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

3 Prognose

3.1 Abschätzung der Umweltauswirkungen des Vorhabens und Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen

3.1.1 Null-Variante

Die Betrachtung der Nullvariante ist die Prognose für die Entwicklung des Umweltzustandes ohne die Durchführung der Planung. Ohne die Umsetzung der baurechtlich und planerisch vorbereiteten Inhalte der 15. Änderung des Flächennutzungsplans ist für die die Entwicklung der *Umwelt, insbesondere der nicht überbauten und genutzten Freiflächen* im Plangeltungsgebiet ein zunächst gleichbleibender oder vergleichbarer Zustand der Flächen zu prognostizieren.

3.1.2 Standortalternativen

Mit der Bauleitplanung soll die planungsrechtliche Grundlage für eine Modernisierung und Weiterentwicklung des Sylt-Stadions hin zu einem Multipark mit Sport- und Freizeitbereichen geschaffen werden. Für das Vorhaben hat die Gemeinde Sylt im Jahr 2014 eine Standort- und Machbarkeitsanalyse zur Sportstättenentwicklungsplanung erstellen lassen (Büro ikps). Im Ergebnis wurde die Realisierung eines Multiparks am Standort Sylt-Stadion, einerseits aufgrund der guten Erreichbarkeit durch die zentrale Lage in Westerland und andererseits aufgrund der möglichen positiven Synergieeffekte durch die Nähe zum Sylt-Aquarium, empfohlen.

Die vorliegende Planung ergibt sich daher aus dem räumlich-kontextualen Zusammenhang und eine Entwicklung an einem anderen Standort innerhalb der Gemeinde ist nicht zielführend.

3.1.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung

Im Folgenden wird eine Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei der Durchführung der Planung in Bezug auf die Bau-, anlage- und betriebsbedingten Umweltwirkungen (gem. BauGB Anlage 1) vorgenommen. Die folgende Beschreibung fokussiert dabei die Aspekte, die auf Ebene der Bauleitplanung potenziell relevant sind.

Tab. 3: Potenzielle Umweltwirkungen des Vorhabens bei Planungsdurchführung

Potenzielle Umweltwirkungen	Beschreibung
Schutzgüter	Übergreifende Aussagen zu den Schutzgütern werden in Kap. 3.2 beschrieben. Konkrete Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter sind auf dem Maßstab des FNP nicht ermittelbar.
Abrissarbeiten	Zum jetzigen Planungsstand sind keine Abrissarbeiten bekannt. Die möglichen Auswirkungen von Abrissarbeiten sind daher noch nicht konkret ermittelbar.
Emissionen	Die Art und Menge an Emissionen oder Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und

	<p>Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen ist zum jetzigen Planungsstand nicht konkret ermittelbar.</p> <p>Grundsätzlich ist aber davon auszugehen, dass der Bau sowie eine frequentierte Nutzung des geplanten Multi-Parks die lokale Lärmentwicklung erhöhen. Daher ist beim Bau und Betrieb der Anlage, auf entsprechende Immissionsschutz-Regeln zu achten.</p>
Abfallerzeugung	Die Art und Menge der erzeugten Abfälle ist zum jetzigen Planungsstand nicht konkret ermittelbar.
Menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe, Umwelt	Risiken in Bezug auf die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt wie z.B. Unfälle oder Katastrophen werden aufgrund der Festsetzung der Nutzungen in der Flächennutzungsplanänderung nicht erwartet. Das Freisetzen gesundheitsgefährdender Stoffe ist ebenfalls nicht erkennbar.
Kumulierung der Auswirkungen durch benachbarte Projekte	Benachbarte Projekte, die eine Kumulierung der Auswirkungen auf die Umwelt und die Schutzgüter mit sich bringen könnten, sind nicht bekannt.
Klimaauswirkungen	Negative Auswirkung auf das Klima z.B. durch vermehrte Treibhausgasemissionen im Zuge der Planung sind nicht zu erwarten. Ebenso ist keine besondere Vulnerabilität der Planung gegenüber den Folgen des Klimawandels (z.B. Artenverschiebung, Wetterereignisse, Überflutungen o.ä.) zu prognostizieren.
Eingesetzte Techniken und Stoffe	Die eingesetzten Techniken und Stoffe sind zum jetzigen Planungsstand nicht konkret ermittelbar.

3.2 Potenzielle Wirkungen auf Schutzgüter

Die Umweltwirkungen auf die Schutzgüter sind auf Planungsebene des Flächennutzungsplanes nicht konkret, sondern nur generalisierend zu beschreiben, da noch keine konkreten baulichen Maßnahmen aus der Planung ableitbar sind.

Grundsätzlich zielt das naturschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsgebot insbesondere darauf ab, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Der Erhalt vorhandener Biotopelemente, von Gehölzen oder anderen ökologischen Funktionen und Werte besitzt Vorrang vor der art- oder wertgleichen Kompensation von Beeinträchtigungen.

Die möglichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter werden in den folgenden Kapiteln dargestellt. Die Tab. 4 zeigt dabei eine Zusammenfassung der potenziellen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Tab. 4: Potenzielle Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter

Schutzgut	Potenzielle Auswirkungen
Mensch	Potenzielle Beeinträchtigungen durch Schall- und sonstige stoffliche Emissionen
Biotoptypen / Vegetation	Standortverlust durch Überbauung / Teil-Versiegelung , Veränderung der Standortbedingungen und des floristischen Arteninventars
Tiere	Veränderung der Habitatbedingungen; Verlust von Nahrungshabitaten durch Standortüberbauung; Scheuch-Wirkung durch stärkere Nutzung des Sylt-Stadions
Boden	Versiegelung / Teil-Versiegelung
Wasser	Veränderter Wasserabfluss am Standort
Klima / Luft	Keine erheblichen Auswirkungen
Landschaftsbild	Veränderung visueller Blickaspekte

3.2.1 Schutzgut Mensch

Die Natur und Landschaft sind als Lebensgrundlage des Menschen zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln (§ 1 BNatSchG). Die menschliche Gesundheit ist vor schädlichen Umwelteinflüssen zu schützen (§ 1 BImSchG).

Wie im Kapitel 2.1 beschrieben, übernimmt der Geltungsbereich selbst keine Wohnfunktionen, erfüllt aber Erholungsfunktionen. Die räumliche Nähe von Wohnhäusern und Gästeinfrastrukturen erfordert allerdings auch die Betrachtung der Funktion Wohnen. Mögliche Auswirkungen der Planung, die das Schutzgut Mensch betreffen, werden im Folgenden aufgeführt.

Baubedingt

Zeitlich befristete Beeinträchtigungen der Wohn- und Erholungsqualität möglicher Einzelhäuser im Gebiet können für die Zeit der Baumaßnahmen nicht ausgeschlossen werden und sind durch folgende Maßnahmen zu minimieren.

Maßnahmen
<p>Durch den Baustellenverkehr und die Baudurchführung kommt es potenziell zu <i>Schallemissionen</i>, die durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Einsatz gewarteter und technisch einwandfreier Maschinen und Fahrzeuge und • die Ausrichtung der Transport- und Bauzeiten auf Tageszeiten (Einhalten der Nacht- und Wochenendruhe) minimiert werden müssen. <p>Mögliche <i>Schadstoffemissionen</i> sind durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Einsatz gewarteter und technisch einwandfreier Maschinen und Fahrzeuge auszuschließen.

Anlagebedingt

Die Standort- und Machbarkeitsanalyse zur Sportstättenentwicklungsplanung der Gemeinde Sylt zeigt die grundsätzliche Realisierungsmöglichkeit auf. Es sind insgesamt keine anlagebedingten Auswirkungen zu erwarten.

Betriebsbedingt

Der Betrieb des geplanten Multi-Parks mit unterschiedlichen Sport- und Freizeitinfrastrukturen kann zu einem erhöhten Besucher- und Verkehrsaufkommen mit potenziell vermehrten Emissionen und Lärmentwicklungen führen.

Dabei sind aufgrund des als gering einzustufenden Umfangs dieses Verkehrs sowie der klimatischen Gegebenheiten mit starkem Windeinfluss in unmittelbarer Strandnähe keine nennenswerten Auswirkungen durch diese Emissionen zu erwarten.

Die konkreten Wirkungen und Maßnahmen werden zurzeit ermittelt und sollen in einem Lärmschutzgutachten dargestellt werden. Die Ergebnisse werden für die Ebene der Bebauungsplanung übernommen.

3.2.2 Schutzgut Biotypen / Vegetation

Der überplante Raumausschnitt gilt nach jetzigem Planungsstand insgesamt als Fläche mit „allgemeiner Bedeutung“ für den Naturschutz gem. Anlage zum Gemeinsamen Runderlass (2013), deren Kompensation funktional im Rahmen der Ausgleichsermittlung für die Eingriffe in das Schutzgut „Boden“ erbracht wird.

Dennoch ist bei der Planung zu berücksichtigen, dass die teilweise direkt angrenzenden geschützten Flächen nicht beeinflusst oder gestört werden.

Baubedingt

Baubedingte Wirkfaktoren wie die Inanspruchnahme von Flächen für Arbeitsräume und Baustellenzufahrt könnten Vegetation zerstören. Dies kann verhindert werden, indem die Baustellen über den Robbenweg von Norden sowie die bestehende Zufahrt auf der Ostseite des Aquariums erschlossen werden. Diese Zuwegungen sind bereits jetzt so breit, dass ein Vegetationsverlust nicht zu erwarten ist.

Eine Überbauung und / oder Teil-Versiegelung führt zu einem Standortverlust bzw. einer Veränderung des floristischen Arteninventars.

Maßnahmen

Vermeidung und Minimierung des Eingriffs durch:

- Weitgehende Reduzierung von Arbeitsräumen und
- das Anfahren der Baustellen von Osten und Norden sowie
- die Sicherung angrenzender geschützter Flächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Markierung oder Bauzaun).

Anlagebedingt / betriebsbedingt

Verlust potenzieller Lebensräume durch Überbauung. Ggf. kann eine Vermeidung und Minimierung durch Festsetzung von Bauflächen auf bereits versiegelten Flächen erfolgen.

Erhebliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind im Rahmen der aus der Bauleitplanung abgeleiteten Bebauungsplanung im konkreten Einzelfall zu prüfen. Der Umweltbericht, der für die 2. Änderung des Bebauungsplans 17a erstellt wird, wird die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammenfassen und Maßnahmen darstellen, die der gesetzliche Biotopschutz bzw. der Artenschutz erforderlich macht.

3.2.3 Schutzgut Tiere

Der Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensräume ist die zentrale Aufgabe des Naturschutzes. Der naturschutzgesetzliche Auftrag für den Artenschutz und ihrer Lebensgemeinschaften leitet sich aus dem Bundes- (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 und § 39 ff.) und Landesnaturschutzgesetz (§ 1 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 8 und 9) ab.

Im Rahmen der Konfliktanalyse wurde aus den Habitatansprüchen der potenziell betroffenen Arten abgeleitet, ob die geplanten Eingriffe relevante Beeinträchtigungen der Tierarten erwarten lassen. Von einem Konflikt, der eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erfordern könnte wird ausgegangen, wenn das Vorhaben in der Bau- und/oder Betriebsphase erwarten lässt, dass Individuen relevanter Tierartengruppen gestört, verletzt oder getötet oder deren Habitate zerstört oder beschädigt werden.

Das Plangebiet hat im geringen Umfang ein Lebensraumpotenzial bzw. Nahrungshabitatpotenzial für Brutvögel. Für Amphibien, Reptilien, Fledermäuse und sonstige relevante Artengruppen ist kein bzw. nicht ausreichendes Habitatpotenzial vorhanden.

Für die relevanten und im Plangebiet potenziell nachweisbaren Arten der Artengruppe Vögel wurde abgeleitet, ob die geplanten Eingriffe relevante Beeinträchtigungen der o.g. Arten erwarten lassen.

Baubedingt

Durch den Bau können Individuen dem Tötungsrisiko z.B. bei der Entnahme von Gehölzen oder bei Gebäudeabrissen ausgesetzt werden.

Weiterhin ist eine Lärmbelästigung bzw. Scheuch-Wirkung potenzieller sensibler Brutvögel in den angrenzenden geschützten Bereichen (Dünen) nicht auszuschließen.

Maßnahmen Vögel

In Bezug auf die Gilde der Gehölzvögel gilt:

- Bei Gehölzentnahmen sind Eingriffe außerhalb der Zeit vom 1.3-30.9. auszuführen,
- zur Kompensation eine entsprechende Zahl an Gehölze neuanzupflanzen.

Für potenziell betroffene Gebäudebrütende Vogelarten gilt:

- Bei Gebäudeabrissen und umbauten ist ebenfalls die Frist außerhalb der Brutzeit vom 1.3-30.9 einzuhalten

Sollten bauseits die Fristen nicht eingehalten werden können sind durch andere Maßnahmen wie z.B. umsichtige Vergrämgungsmaßnahmen, baubiologische Begleitung die Wirkungen zu reduzieren.

3.2.4 Schutzgut Boden / Fläche

Bei den planerischen Vorbereitungen und der folgenden qualifizierten Bebauungsplanung ist darauf hinzuwirken, dass der Versiegelungsgrad des Bodens grundsätzlich so gering wie möglich zu halten ist, um die negativen Beeinträchtigungen für den *Boden* zu minimieren. Dieses kann z.B. durch den Erhalt der natürlichen Rasenfläche und ggf. den Rückbau von entbehrlichen Betonplatten der Tribünen berücksichtigt werden.

Baubedingt

Durch den Einsatz von Baufahrzeugen kann es kleinräumig zu Bodenbeeinträchtigungen kommen, die durch geeignete Maßnahmen zu minimieren sind.

Maßnahmen

- Beschränkung des Einsatzes der Baugeräte und -fahrzeuge auf den unmittelbaren Eingriffsbereich. Dabei sind alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, die geeignet sind, den Boden vor Verdichtung zu schützen, bei nicht vermeidbaren Störungen im Zuge der Bau- und Erschließungsmaßnahmen muss, nach Beendigung der Baumaßnahmen, der ursprünglichen Zustand der Fläche wiederhergestellt werden.
- Der humose Oberboden der überbauten / -planten Flächen sollte abgeschoben und möglichst für pflanztechnische Belange eingesetzt werden. Die zwischenzeitige Lagerung kann in Mieten erfolgen, die nicht befahren werden sollten.

Anlagebedingt

Die Versiegelung von Flächen wird als anlagebedingte Beeinträchtigung bewertet.

Als Ausgleichsmaßnahme für eine Bodenversiegelung bzw. Überbauung ist idealerweise eine entsprechende Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen vorzunehmen.

Anderenfalls sind für versiegelte Flächen gem. „Gemeinsamen Runderlasses – Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Innenministerium und MELUR S-H, 9.12.2013) fachlich geeignete Flächen in einem Ausgleichsverhältnis von mind. 1 : 0,3 für wasserdurchlässige Flächen und mind. 1 : 0,5 für Gebäude- und versiegelte Oberflächen aus der Nutzung zu nehmen und z.B. zu einem naturbetonten Biotoptyp zu entwickeln.

Eine konkrete Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für das Vorhaben erfolgt auf der nachgeordneten Ebene des Bebauungsplans oder der Genehmigungsplanung.

Betriebsbedingt

Es werden keine betriebsbedingten erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden erwartet.

3.2.5 Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser

Innerhalb des Plangebiet sind keine relevanten Oberflächengewässer vorhanden. Durch den Bau, Anlage oder Betrieb werden für Oberflächengewässer daher keine Beeinträchtigungen erwartet.

Das Grundwasser stellt in jedem Fall ein aus naturschutzfachlicher Sicht schutzwürdiges Gut dar, daher sind Grundwasserbeeinflussungen durch Bautätigkeiten unbedingt zu vermeiden.

Baubedingt

Beeinträchtigungen können sich durch Einträge von Schadstoffen ergeben.

Vermeidungsmaßnahmen

Mögliche *Schadstoffemissionen* sind durch

- den Einsatz gewarteter und technisch einwandfreier Maschinen und Fahrzeuge auszuschließen.

Anlagebedingt

Anlagebedingt könnte im geringen Umfang das Grundwasser aufgrund der Unterbindung der Grundwasserneubildung an Ort und Stelle durch Überbauung / Versiegelung beeinträchtigt werden. Dagegen könnte der Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser auf den umgebenden Grundstücksflächen erhöht werden.

Die zuvor vom Bodenkörper übernommenen Funktionen wie Filterung, Pufferung und Transformation - bedeutsam für Quantität und Qualität des Grundwassers – könnten damit kleinräumig nicht mehr gegeben sein.

Das Gebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten und insgesamt sind die Einwirkungen nicht als erhebliche Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes zu bewerten.

Betriebsbedingt

Der betriebsbedingte Eintrag von flüssigen, festen oder staubförmigen Schadstoffen in die Fläche ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

3.2.6 Schutzgut Klima / Luft

Kleinklimatische Qualitäten des Planbereiches werden durch die Überbauung / Versiegelung voraussichtlich nicht beeinträchtigt. Eine lufthygienische Mehrbelastung durch ein zusätzliches Verkehrsaufkommen wird auf Grund der küstennahen Lage und der geringen Größe der Plangeltungsbereiche als gering eingestuft.

Insgesamt sind damit keine erheblichen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen auf das Schutzgut Klima zu erwarten.

3.2.7 Schutzgut Landschaftsbild

Baubedingt

Lärm durch den Baustellenverkehr und lärmintensive Arbeiten kann zu einer zeitlich befristeten Beeinträchtigung der Erholungsfunktion und Störung des Naturerlebens führen. Eine Minimierung der Auswirkungen ist durch die Beachtung der gesetzlichen Ruhezeiten möglich.

Anlagebedingt

Eine anlagebedingte Veränderung des Landschaftsbildes ist durch neue bauliche Anlagen des geplanten Multi-Parks möglich. Die geplanten Freizeit- und Sportanlagen führen nach jetzigem Planungsstand aber zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die Blickbeziehungen vom Fischerweg im Osten Richtung Dünenlandschaft im Westen bleibt erhalten.

Grundsätzlich können Beeinträchtigungen vermieden und minimiert werden, indem Festsetzungen zur Gebäudehöhe und -gestalt sich an den vorhandenen orientieren. Dies gilt ebenso für ggf. notwendige Lärmschutzwände. Die Gestaltung sollte sich dabei in die umgebene Landschaft anpassen, ggf. durch eine Dachbegrünung und durch passendes Fassadenmaterial und -farbe.

Betriebsbedingt

Betriebsbedingt sind potenzielle Lärmemissionen durch zusätzliche Besucher- und Verkehrsaufkommen möglich. Diese werden zurzeit ermittelt und sollen in einem Lärmschutzgutachten dargestellt werden. Die Ergebnisse werden für die Ebene der Bebauungsplanung übernommen.

Die potenziellen Wirkungen sind kleinräumig und nicht als erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion und des Landschaftsbildes zu bewerten.

3.2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes sind keine Denkmale oder Kulturgüter bekannt. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen ergeben sich nicht.

3.2.9 Wechselwirkungen

Die betrachteten einzelnen Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Eine Neuversiegelung führt grundsätzlich zu einem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen wie z.B. der Speicherung von Niederschlagswasser. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenabfluss, während die Versickerung unterbunden wird. Die Errichtung von Gebäuden oder anderen Infrastrukturen kann sich negativ auf das Landschaftsbild auswirken und dadurch auch Auswirkungen auf den Wert der Erholung für das Schutzgut Mensch haben. Darüber hinaus werden die Erholungs- und Wohnfunktionen durch potenzielle Immissionen beeinträchtigt.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Wechselbeziehungen durch das geplante Vorhaben nicht grundlegend verändert werden, so dass die durch die Planung verursachten oder beeinflussten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht als erheblich nachteilig zu bewerten sind.

4 Zusätzliche Angaben

4.1 Methodisches Vorgehen und Kenntnislücken

Im Zuge der Umweltprüfung wurden die übergeordneten Planungen und Daten zu den Naturhaushaltselementen ermittelt und ausgewertet. Kenntnislücken ergeben sich bezüglich der Biotoptypen und der Fauna im Plangeltungsbereich.

Es wurde keine eigene aktuelle Biotoptypenkartierung vorgenommen, sondern eine Übernahme der Biotoptypen im Plangebiet aus dem Landschaftsplan sowie einer Luftbilddauswertung durchgeführt. Da eine aktuelle Biotoptypenkartierung auf der nächsten Ebene der Bebauungsplanung erfolgt, ist diese Methode zur generellen Einordnung der Biotope aufgrund des kleinen Untersuchungsraumes angemessen.

Es wurde keine faunistische Kartierung vorgenommen und es liegen insbesondere zu den Brutvögeln keine konkreten Daten vor. Daher wurde für das Schutzgut Fauna im Abgleich mit den vorhandenen Daten und der Literatur eine Potenzialabschätzung durchgeführt, die zu ausreichenden Ergebnissen führt.

4.2 Monitoring

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans ergibt sich keine Notwendigkeit eines Monitorings. Dies ist auf der nachfolgenden Ebene der Bebauungsplanung zu prüfen.

4.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sylt sollen die planerischen Vorgaben geschaffen werden, um das Sylt-Stadion in der Stadt Westerland baulich zu modernisieren und weiterzuentwickeln. Der Geltungsbereich der FNP-Änderung umfasst eine Fläche von ca. 2,4 ha.

Um den geplanten Multi-Park mit unterschiedlichen Sport- und Freizeitbereichen zu realisieren, bedarf es einer textlichen Änderung der bisherigen FNP-Darstellung vom sonstigen Sondergebiet „Sport und Veranstaltungsplatz“ hin zu einem sonstigen Sondergebiet „Sport und Freizeit“.

Die 15. Flächennutzungsplanänderung wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17a durchgeführt.

Dabei befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope innerhalb des Plangebiets. Allerdings grenzen südwestlich an das Plangebiet geschützte Dünen-Biotope der (Grau- und Weißdünen). Die Schutzwürdigkeit dieser angrenzenden sensiblen Landschaftselemente ist bei dem weiteren Planungsvorhaben zu berücksichtigen.

Aufgrund der starken anthropogenen Vorbelastung des Plangebiets ist die Biodiversität eher als gering zu bewerten. Die vorkommenden Arten sind durchweg als typische Bewohner der Siedlungsbereiche im Übergang zum Meer einzuordnen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Flächennutzungsplanänderung bei Einhaltung entsprechender Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen realisierbar.

5 Literaturverzeichnis

Gesetzliche Grundlagen

- BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728).
- BIMSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298).
- BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).
- BBodSchG- Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017).
- LNatSchG - Landesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 24. Februar 2010; zuletzt geändert durch § 8 (Art. 7 Ges. vom 13. November 2019, GVOBl. S. 425).
- LBodSchG - Landesbodenschutz- und Altlastengesetz in der Fassung vom 14. März 2002, zuletzt geändert durch § 5 (Art. 10 Ges. vom 13. November 2019, GVOBl. S. 425).
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
Innenministerium (2013): Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume: „Verhältnis der naturschutzfachlichen Regelungen zum Baurecht“.

Fachliche Grundlagen

- Beck, H., Zimmermann, E., McVicar, T., Vergopolan, N., Alexis, B. und E. Wood (2018): Present and future Köppen-Geiger climate classification maps at 1-km resolution. *Scientific Data* 5, 180214 (2018). doi: <https://doi.org/10.1038/sdata.2018.214> (Abrufdatum: 05.02.2021).
- Bodenübersichtskarte (BÜK 200), Blatt CC 1518 *Flensburg*.
- Gemeinde Sylt (2016): Satzung der Gemeinde Sylt zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) im Ortsteil Westerland.
- Gemeinde Sylt – Inselbauamt (2011): Insulares Entwicklungskonzept. Handlungsfeld: Nutzung-Tourismus. Strandversorgungskonzept.
- Geologische Übersichtskarte (GÜK 200), Blatt CC 1518 *Flensburg*.
- Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (2010): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010.
- Koop, B. & Berndt, R. K. (2014): Zweiter Brutvogelatlas, Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Bd. 7.
- Landesamt für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein (Hrsg.) & Arbeitskreis Wirbeltiere, Schleswig-Holstein (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Bearbeitung: Klinge, A. & Winkler, C. . Schriftenreihe: LANU SH – Natur 11, Flintbek.
- LLUR - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2019): Kartieranleitung und

Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung in S-H (Stand: 03/2019).

LLUR - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2020): Landwirtschafts- und Umweltatlas. URL: <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php> (Abrufdatum 05.02.2021)

LLUR - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste.

MELUND – Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (2021): Biotopkartierung Schleswig-Holstein. URL: <http://zebis.landsh.de/webauswertung/pages/home/welcome.xhtml> (Abrufdatum: 25.02.2021)

MELUND – Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I. Kreisfreie Stadt Flensburg. Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg. Neuaufstellung 2020.

Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus (2002): Neufassung 2002 des Regionalplans für den Planungsraum V. Landesteil Schleswig (Schleswig-Holstein Nord) des Landes Schleswig-Holstein – Kreisfreie Stadt Flensburg, Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg.

meteoblue.com (o.J.): Klima Westerland-Sylt. URL: https://www.meteoblue.com/de/wetter/historyclimate/climatemodelled/westerland-sylt_deutschland_3208586 (Abrufdatum: 09.02.2021).

Planungsverband Insel Sylt (2000): 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Insel Sylt.

Topographic-map.com (o.J.): Topographische Karte Schleswig-Holstein. URL: <https://de-de.topographic-map.com/maps/64wx/Schleswig-Holstein/> (Abrufdatum: 09.02.2021).

UAG • Umweltplanung und -audit GmbH (2002): Landschaftsplan der Stadt Westerland (Insel Sylt).

Planverfasser:

UAG • Umweltplanung und -audit GmbH

Burgstraße 4 - 24103 Kiel

Tel. 0431 / 983040

E-Mail: info@uag-kiel.de

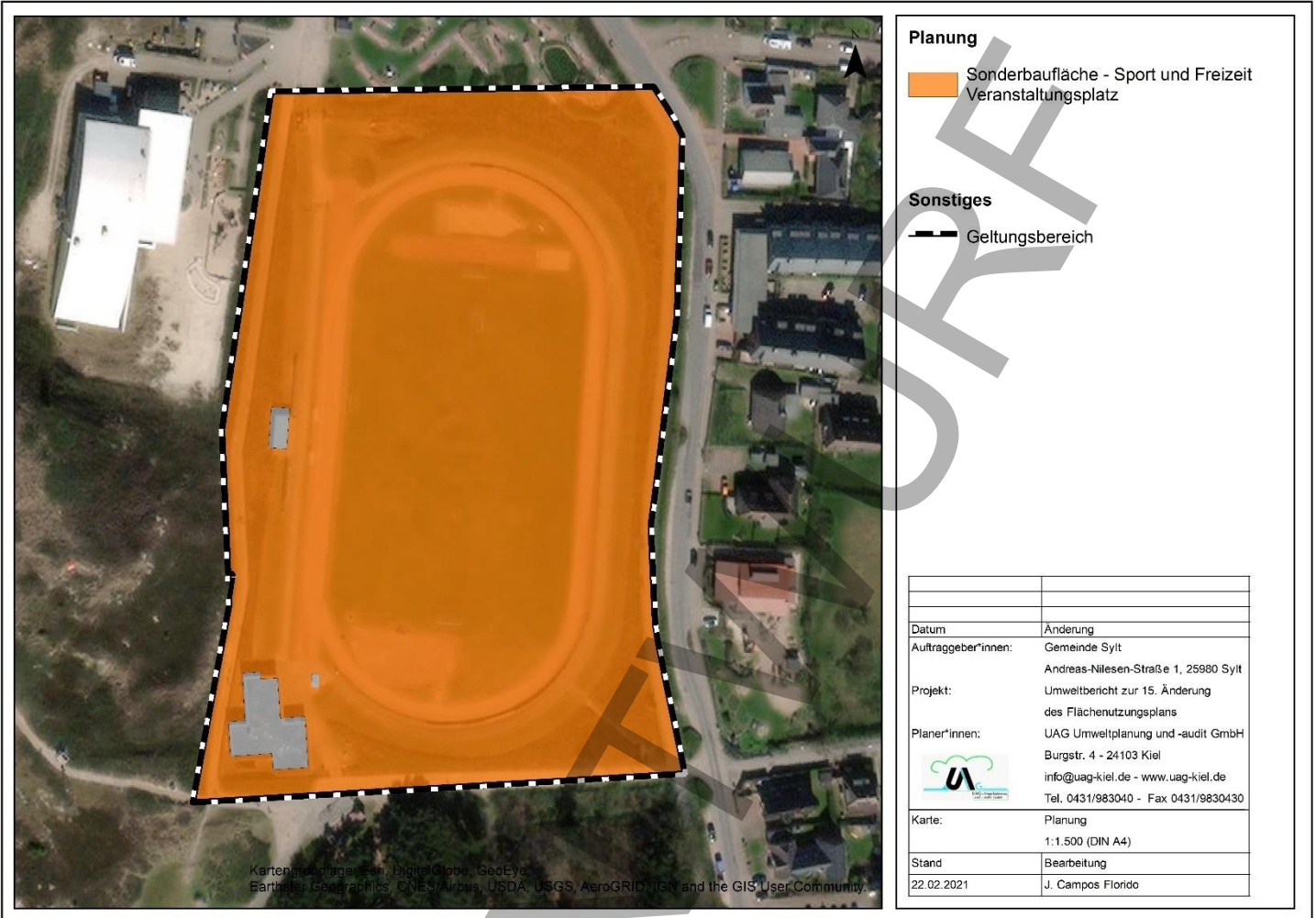
Website: www.uag-kiel.de

Anhang 1: Karte „Bestand“



VORREI

Anhang 2: Karte „Planung“



VORREI